D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/351- 071/2020	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 22.10.2020	126	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	12.11.2020	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒	Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon-vention wurden berücksichtigt:		☐ ja	☐ nein	☒ entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat	
16.33		16.3	16	32	G	III			
gez. Herbst								gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO)
„Sundern bei Boimstorf“

Beschlussvorschlag:
Die LSGVO „Sundern bei Boimstorf“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	126	2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

Das FFH-Gebiet 351 *„Sundern bei Boimstorf“* ist Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

II. Verfahren

Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im März 2020 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 20.04.2020 eingeleitet und am 20.06.2020 beendet. Die Unterlagen haben öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm in der Zeit vom 13.05. bis zum 12.06.2020 einschließlich ausgelegen. Während der gesamten Zeit lagen die Unterlagen auch beim Landkreis Helmstedt öffentlich aus. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

Der Jagdbeirat wurde am 10.11.2020 gehört.

III. Grundlagen für die LSGVO

Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in dieser LSGVO wieder unter den §§ 5, 6 und 7. Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der *„Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern“* eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

Durch die zusätzlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft unter Bezugnahme auf Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses und dem hier zitierten LÖWE-Erlass wird die Vorbildwirkung der Niedersächsischen Landesforsten gegenüber den Privatwaldbesitzern betont.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1.9 wurden die dort genannten *„Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume“* des NLWKN als Grundlage verwendet, sowie andere in der Begründung zur Verordnung angegebene Quellen.

Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019 *„Jagd in Schutzgebieten“* angewendet worden.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 126	Jahr 2020

IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 3 Stellen keine, 5 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 30 Trägern öffentlicher Belange haben 15 Stellen keine und 15 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 9 Verbände keine und 5 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 11 Institutionen haben 2 Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von privat betroffenen Personen haben 5 Personen Hinweise gegeben oder Bedenken geltend gemacht.

Dadurch, dass das FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf“ im Bereich der Scheppauniederung landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen beinhaltet, sind einzelne Landwirte betroffen. Innerhalb des Grünlandes befinden sich mehrere Flächen, die als Lebensraumtyp 6510, als sogenannte „Magere Flachland-Mähwiesen“ kartiert worden sind. Bis auf einzelne, kleinere Flächen befinden sich diese Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand. Eigentümer sind die Stadt Königslutter am Elm, sowie das Land Niedersachsen. Beide wirken im Rahmen der Verpachtung darauf hin, dass sich das Grünland in Vereinbarkeit mit Naturschutzzielen entwickelt. Darüber hinaus befinden sich weitere Grünlandflächen in deren Eigentum und die Verpachtung wird mit Naturschutzzielen gekoppelt. In einigen Bereichen der im Überschwemmungsbereich von Scheppau und Schunter gelegenen Grünlandflächen im LSG haben sich gesetzlich geschützte Biotope entwickelt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten. Aus dieser Konstellation der Eigentumsverhältnisse im Gebiet und dem ohnehin bestehenden bundesgesetzlichen Biotopschutz kann auf das Verbot des § 4 (2) Nr. 6. „Grünland zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln“ (LSGVO Entwurfsfassung) verzichtet werden.

Hinsichtlich des Bereiches, der in der maßgeblichen Detailkarte als „Sonderfläche Festplatz“ dargestellt ist, ist unter § 7 (6) eine entsprechende Freistellung eingefügt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur LSGVO eingearbeitet. Die Begründung ist in einigen Punkten ergänzt worden.

V. Weiteres Verfahren und Kosten

Nach Beschlussfassung der LSGVO *„Sundern bei Boimstorf“* ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen. Es ist vorgesehen, dass die LSGVO am Tag darauf in Kraft treten soll.

Das neue LSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	126	2020

VI. Anmerkungen

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

Anlage A: Beschlussfassung der LSGVO *„Sundern bei Boimstorf"* einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)

Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung

Unterlage C: Entwurfsfassung der LSGVO *„Sundern bei Boimstorf"* (ohne Kartensatz)

Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung

Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf *(Aufgrund des Umfanges dieses Dokumentes von über 74 Seiten wird diese Unterlage nicht mit versendet, sondern steht ausschließlich in elektronischer Form im Sitzungsdienst zum „download" zur Verfügung gestellt.)*

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimsdorf" im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, im Landkreis Helmstedt vom __.__.2020

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sundern bei Boimstorf" erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland". Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortsteilen Rieseberg, Rotenkamp und Boimstorf.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage A)** zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 **(Anlage B)**. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im LSG ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 **(Anlage C)**.

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 351 „Sundern bei Boimstorf" (DE 3630-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 182 ha.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG liegt randlich in der Landschaftseinheit „Lehrer Lehmplatten- und Hügelland" und reicht bis in die Landschaftseinheit „Schunterniederung und Nebenbäche" hinein. Das Relief ist sehr flach und variiert zwischen ca. 90 m und 100 m NN. Die Böden sind oft lehmig zum Teil auch moorig und meist wechselfeucht.

Das LSG „Sundern bei Boimstorf" besteht im Wesentlichen aus dem Sundern, der ein geschlossenes Waldgebiet ist, einem Abschnitt des Baches Scheppau, sowie daran angrenzenden Niederungsflächen. Im Osten des Schutzgebietes liegt in der Niederung ein naturnahes Abgrabungsgewässer, welches von breiten Gehölzbeständen umsäumt wird.

Der Sundern besteht aus einem kompakten weitgehend unzerschnittenen Wald mit überwiegenden Eichen- und Buchenbeständen in naturnaher Ausprägung auf historisch alten Waldstandorten. Kleinerflächig treten auch Erlen-Eschenbestände auf. Die stärker ausgebaute Scheppau schlängelt sich am Waldrand entlang und durch die Niederung. Die offene Niederung ist mit Grünland bedeckt, welches oft von feuchter bis nasser Ausprägung ist. Gegliedert wird das Offenland auch durch einige naturnahe Hecken und Einzelgehölze. In geringem Umfang sind in Wald und Offenland auch kleinere Sümpfe und naturnahe Stillgewässer eingestreut. Die besonderen Standortbedingungen, insbesondere die Bodentypen und vor allem die mehr oder weniger reiche Wasserversorgung prägen im Wald und im Offenland wesentlich die Vegetation der Standorte und damit auch den Charakter dieses Gebietes.

§ 3
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose, wie z. B

als Jagdlebensraum für das Große Mausohr,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Sümpfen und Röhrichten,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in einem die Standortbedingungen nachzeichnenden Mosaik,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen Hecken und Einzelgehölzen,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus und diverser anderer Fledermausarten, der Wildkatze, des Fischotters der europäischen geschützten Vogelarten, wie insbesondere Kranich, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume,
10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

   a) 9110 – *„Hainsimsen-Buchenwald“*
   In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Gewöhnlicher Dornfarn *(Dryopteris carthusiana)*, Wald-Sauerklee *(Oxalis acetosella)*, Drahtschmiele *(Deschampsia flexuosa)*, Pillen-Segge *(Carax pilulifera)*, Flattergras *(Milium effusum)*, Hain-Rispengras *(Poa nemoralis)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Buntspecht *(Picoides major)* und Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)* kommen in stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

   b) 9130 – *„Waldmeister-Buchenwald“*
   In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristsichen Arten wie bspw. Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gewöhnliches Hexenkraut *(Circaea lutetiana)*, Buntspecht (Picoides major) und Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) kommen in stabilen Populationen vor.

   c) 9160 – *„Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“*
   In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristsicher Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (Stellaria holostea), Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gewöhnliches Hexenkraut *(Circaea lutetiana)*, Gewöhnliche Goldnessel (Lamium galeobdolon), Wald-Ziest (Stachys sylvatica), Mittelspecht (Dendrocopus medius), Kleinspecht (Dendrocopus minus) und Kleiber (Sitta europaea) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasser-

haushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) 9190 – *„Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandboden mit Stieleiche"*
In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten die Baumschicht von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Draht-Schmiele *(Deschampsia flexuosa)*, Adlerfarn *(Pteridium aquiinum)*, Pfeifengras (Molinia caerula), Europäischer Siebenstern *(Trientalis europaea)*, Mittelspecht *(Dendrocopus medius)* und Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix)* kommen in stabilen Populationen vor. In diesen Beständen werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

e) 91E0* – *„Auenwald mit Erle, Esche, Weide"*
In diesem prioritären Lebensraumtyp wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung. Die charakteristischen Arten wie bspw. Sumpfsegge *(Carex acutiformis)*, Winkel-Segge *(Carex remota)* und Hain-Stermiere *(Stellaria nemorum)* kommen in stabilen Populationen vor.

2. der folgenden weiteren Lebensraumtypen (Anhang I FFH_Richtlinie)

a) 3150 - *„Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften"*
Dieser Lebensraumtyp hat natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

b) 6510 – *„Magere Flachland-Mähwiesen"*
Dieser Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch einen Artenreichtum wenig gedüngter Mähwiesen bzw. von wiesenartigen Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Abfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland, sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden. Misch- und Laubwaldbestände mit teilweise unterwuchsfreien oder unterwuchsarmen Bereichen sind in einem langfristig gesicherten Alterklassenmosaik ausreichend vorhanden. Im Offenland findet eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt. Insbesondere Mähwiesen sind in ausreichendem Umfang in Waldrandnähe dauerhaft vorhanden.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4
Verbote

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

(2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,

4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. naturnahe Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
6. Grünland in Acker umzuwandeln oder es aufzuforsten,
7. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
8. Fledermaus-Quartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
9. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
10. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu beseitigen,
11. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes, sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Hunde in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.08. frei laufen zu lassen,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
19. mit Fährrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.

(3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
2. eine Düngung vorzunehmen,
3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.

(4) Darüber hinaus ist es verboten, *„Magere Flachland-Mähwiesen“* erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es daher verboten,
1. das gewachsene Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
2. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
3. Grünland zu erneuern,
4. Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
5. eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
6. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
7. eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
8. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen Substanzen zu behandeln oder umzubrechen.

(5) Des weiteren ist es verboten, *“Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften”* erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich insbesondere verboten,
1. Uferbereiche zu befestigen oder unnatürlich zu verändern,
2. den Grundwasserspiegel abzusenken,
3. Nährstoffe einzubringen,
4. Wasserpflanzen zu entnehmen,
5. benachbarte Flächen mit einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubrechen oder die Vegetation zu beseitigen.
6. In dem Gewässer zu baden, oder dort Hunde baden zu lassen.

(6) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

(7) Der Schutz von im Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bleibt unberührt. Zu den geschützten Biotopen gehören hier insbesondere naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Röhrichte und Nasswiesen.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
4. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen.
5. Fische in Stillgewässer einzubringen.

(2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese auf Flächen ausgeführt werden sollen, die den Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91EO zuzuordnen sind.
3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0, 5 Hektar.

(3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6
Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. die Neuanlage von
   a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
   b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie,
3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind,
   a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   b) Bodenschutzkalkungen,
   c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

5. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrück-

schnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4), (6) und (7).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 (2) Nrn. 2. - 5., 8. - 10., des § 5 (1) Nr. 6., des § 5 (2) und (3), sowie des § 6 (1) Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
   a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschliessungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
   c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

   b) bei künstlicher Verjüngung
      (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 91609190, und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
      (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen

Zerfall belassen werden,

(dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
   b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter);artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst-und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
   a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief beastete Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
   b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich wird liegendes Totholz belassen.
   c) Zusätzlich auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
   d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 (1) Nr. 2.

(6) Freigestellt von den Verboten des § 4 (2) Nr. 11., 16. und 18. ist die zeitlich befristete Nutzung des Festplatzes zu gesellschaftlichen Anlässen, in dem Bereich, der in der maßgeblichen Detailkarte als Sonderfläche Festplatz dargestellt ist.

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
   1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
   2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

(3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5

erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Die verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) vom 26. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01. August 1977 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Sundern bei Boimsdorf"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Sundern bei Boimsdorf" ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *"Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2 und 3 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.. Für die Anhang II Arten der FFH-RL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume"* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

Die erforderliche Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt über eine LSGVO. Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde *„hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/ Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agena, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderes, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68]."*

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf" über eine LSGVO sichern zu können.

Zum einen soll ein Gebiet geschützt werden, dass zum überwiegenden Teil aus Wald besteht. Davon wird etwa die Hälfte des Waldbestandes künftig nicht mehr bewirtschaftet, sondern bleibt der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Der Anteil an Privatwaldbesitz beläuft sich etwa auf 4,2 Hektar. Der weit überwiegende Teil ist im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten. Außerhalb des Waldes ist bewirtschaftetes Grünland Bestandteil des FFH-Gebiets. Bis auf eine Ausnahme befinden sich alle übrigen Flachlandmähwiesen im Eigentum der öffentlichen Hand. Auch außerhalb dieser Lebensraumtypen befindet sich der überwiegende Teil der Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Zum anderen gelten für die zu schützende Art des „Großen Mausohrs" die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Darüber hinaus soll auf einer lokal begrenzten Fläche ein „naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer" (LRT 3150) geschützt werden. Weder dieses Vorkommen, noch das Vorkommen des Kammmolches rechtfertigen die Sicherung des gesamten Gebietes über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 182 Hektar große Gebiet.

Die beschlossene Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A) veröffentlicht. Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im gleichen Maßstab, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände"* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten"* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Naturwäldern, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.
Das LSG hat eine Größe von 182 Hektar und ist beinahe identisch mit der FFH-Gebietsfläche im Landkreis Helmstedt.

Zu § 2
Gebietscharakter

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen" [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus" [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das waldtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein"* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge […] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar"* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

Zu § 3
Schutzzweck

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt"* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].

(2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 10. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen"* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald].

Das Erleben all dieser Waldentwicklungsphasen und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

(3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für fünf Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Der SDB ist fortgeschrieben worden und enthält im hiesigen FFH-Gebiet neben den neuen Wald-LRT 9190 und 91E0 nun auch die Lebensraumtypen 3150 und 6510. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich drei der Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) und zwei in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. Auch die LRT 3150 und 6510 befinden sich laut dem Bericht in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Kammmolch in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand der Art Großes Mausohr ist unverändert und wurde auch im aktuellen Bericht als ungünstig/unzureichenden (gelb) eingestuft. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

(4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4
Verbote

(1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) führt in der *„Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald"* Folgendes hierzu aus:
„Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrischke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15)."

(2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen außerhalb von Lebensraumtypenflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet,
2. Dieses Verbot ist angelehnt an § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen würde.
3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- *„Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt"* sind solche Flächen *„unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen." „Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt."*
4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
5. Naturnahe Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes für den bspw. den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammmolch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
6. Grünland zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, es aufzuforsten, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Da der weit überwiegende Teil der Grünlandflächen in Landeseigentum, bzw. im Eigentum der Stadt Königslutter am Elm sind, können die bisherigen Beschränkungen des Düngeverbots und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zurückgenommen werden. Die Verpachtung dieser Flächen werden an Auflagen gebunden, die dem besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen dienen.
7. Hecken und Feldgehölze sind insbesondere von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, sie erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
8. Dem Erhalt von Höhlenbäumen als Quartier kommt besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus

dienen Spalten, die bspw. durch abstehende Borke entstehen als Winterquartier für Fledermäuse [vgl. STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].

9. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d. h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
10. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: *„mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“* oder *„ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“*. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von *„vom Aussterben bedrohten“*, *„stark gefährdeten“* oder *„gefährdeten“* Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen.
11. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 9 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck. Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.
12. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf und dient der Erreichung des unter § 3 (1) Nr. 1 dieser LSGVO genannten Schutzzwecks.
13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
14. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
15. Diese Regelung erweitert die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit auf die Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.. Diese Erweiterung ist in einem Landschaftsschutzgebiet von besonderer Bedeutung, da es hier kein Wegegebot geben kann. Insbesondere früh im Jahr am Boden brütende Vögel machen eine derartige Beschränkungen zum Schutz dieser besonders geschützten Arten erforderlich, wie bspw. für den im Gebiet brütenden Kranich. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 5 freigestellt. Demnach fallen jagdlich geführte Hunde während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht unter das Verbot.
16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
17. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
18. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 10 genannten besonderen Schutzzwecks.
19. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.

(3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.
   a) Siehe Anlage B.I.3.
   b) Siehe Anlage B.I.5.
   c) Siehe Anlage B.I.8.

(4) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Die hier betroffenen Flächen befinden sich zum ganz überwiegenden Teil, mit Ausnahme einzelner, kleinerer Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

(5) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“. Baden und Schwimmen in diesem relative kleinen Gewässer bei zunehmendem Bevölkerungsdruck während langer Hitzeperioden, sowie auch das baden lassen von Hunden führt unweigerlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Wasserpflanzengesellschaften.

(6) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

(7) Da in der Scheppauniederung sowohl innerhalb des Waldes, als auch im Bereich der Gründlandflächen gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, wird nachrichtlich auf den bundesgesetzlichen Schutz gesondert hingewiesen.

Zu § 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Bei den unter 1. bis 5. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen. Auch Kahlschläge in Nadelwaldbeständen können im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung benachbarter Lebensraumtypenflächen führen, oder zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Einbringen von Fischen in Stillgewässer, insbesondere im Bereich des unter § 2 (3) 2. A) genannten Lebensraumtyps 3150, kann im Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps führen.

(2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.
1. Siehe Anlage B.I.4.
2. Siehe Anlage B.I.11.
3. Wenn zur Eichenverjüngung in Lebenaraumtypenflächen kahl geschlagen werden sollen, die größer als 0,5 Hektar sind, müssen ggf. damit einhergehende Beeinträchtigungen vorher geprüft werden können.

(3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.

(4) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

(5) Im Gegensatz dazu muss vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und Handlungen sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absätze 2 und 3 genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.

(6) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6
Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Vierwochenfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 2 aufgeführten Anzeigeerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Anzeigeerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.
a) Siehe Anlage B.I.6.
b) Siehe Anlage B.I.7.
c) Siehe Anlage B.I.9.

Das unter Nr. 5. aufgeführte Anzeigeerfordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

(2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Zu § 7
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

(2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.

(3) Stellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis generell frei. Die Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4), (6) und (7) müssen aber eingehalten werden.

(4) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.
Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbotene, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 sind folgende Regelungen übernommen
   a) siehe Anlage B.I.1.
   b) siehe Anlage B.I.2. und beinhaltet zur Eichenverjüngung auch Flächen bis zu einer Größe von 0,5 Hektar,
   c) siehe Anlage B.I.9.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B" bzw. „C"
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
      (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
      (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
      (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
   b) bei künstlicher Verjüngung
      (aa) siehe Anlage B.II.2.a)
      (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A".
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
      (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
      (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
      (dd) siehe Anlage B.III.1.d)
   b) bei künstlicher Verjüngung
      siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) siehe Anlage B.IV.1.a)
   b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 272.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
   a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
   b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz

   Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass ist aus mehreren Gründen erforderlich:
   a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraum-typs. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
   b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald"]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes außerhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden oder liegendes Totholz beseitigt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.
   c) Diese Vorschrift soll nunmehr nur noch für Landeswaldflächen gelten, um deren Vorbildwirkung gegenüber anderen Waldbesitzern zu betonen.
   d) Siehe unter c).

(5) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.
   a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
   b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als

mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

(6) Zwischen den Ortslagen Rotenkamp und Boimstorf befindet sich ein traditioneller Festplatz, die sogenannte „Masch". Hier finden regelmäßige gesellschaftliche Veranstaltungen statt, wie bspw. Schützenfeste. Auf der in der maßgeblichen Detailkarte (Anlage B zur LSGVO) ist die Nutzung freigestellt. Damit wird insbesondere von den unter § 4 (2) Nr. 11., 16. und 18. Genannten Verboten zeitlich befristet auf den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung freigestellt.

Zu § 8
Befreiungen

(1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.

(2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Sundern bei Boimsdorf" bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimsdorf" im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, im Landkreis Helmstedt vom __.__.2020

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sundern bei Boimstorf" erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland". Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortsteilen Rieseberg, Rotenkamp und Boimstorf.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage A)** zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 **(Anlage B)**. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im LSG ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000**(Anlage C)**.

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 351 „Sundern bei Boimstorf" (DE 3630-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 182 ha.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG liegt randlich in der Landschaftseinheit „Lehrer Lehmplatten- und Hügelland" und reicht bis in die Landschaftseinheit „Schunterniederung und Nebenbäche" hinein. Das Relief ist sehr flach und variiert zwischen ca. 90 m und 100 m NN. Die Böden sind oft lehmig zum Teil auch moorig und meist wechselfeucht.

Das LSG „Sundern bei Boimstorf" besteht im Wesentlichen aus dem Sundern, der ein geschlossenes Waldgebiet ist, einem Abschnitt des Baches Scheppau, sowie daran angrenzenden Niederungsflächen. Im Osten des Schutzgebietes liegt in der Niederung ein naturnahes Abgrabungsgewässer, welches von breiten Gehölzbeständen umsäumt wird.

Der Sundern besteht aus einem kompakten weitgehend unzerschnittenen Wald mit überwiegenden Eichen- und Buchenbeständen in naturnaher Ausprägung auf historisch alten Waldstandorten. Kleinerflächig treten auch Erlen-Eschenbestände auf. Die stärker ausgebaute Scheppau schlängelt sich am Waldrand entlang und durch die Niederung. Die offene Niederung ist mit Grünland bedeckt, welches oft von feuchter bis nasser Ausprägung ist. Gegliedert wird das Offenland auch durch einige naturnahe Hecken und Einzelgehölze. In geringem Umfang sind in Wald und Offenland auch kleinere Sümpfe und naturnahe Stillgewässer eingestreut. Die besonderen Standortbedingungen, insbesondere die Bodentypen und vor allem die mehr oder weniger reiche Wasserversorgung prägen im Wald und im Offenland wesentlich die Vegetation der Standorte und damit auch den Charakter dieses Gebietes.

§ 3
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen

Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose, wie z. B als Jagdlebensraum für das Große Mausohr,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Sümpfen und Röhrichten,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in einem die Standortbedingungen nachzeichnenden Mosaik,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen Hecken und Einzelgehölzen,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, diverser Amphibienarten, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus und diverser anderer Fledermausarten, der Lebensräume der Wildkatze und der europäischen geschützten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

   a) 9110 – *„Hainsimsen-Buchenwald“*
   In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die Charakterarten wie bspw. Gewöhnlicher Dornfarn *(Dryopteris carthusiana)*, Wald-Sauerklee *(Oxalis acetosella)*, Drahtschmiele *(Deschampsia flexuosa)*, Pillen-Segge *(Carax pilulifera)*, Flattergras *(Milium effusum)*, Hain-Rispengras *(Poa nemoralis)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Buntspecht *(Picoides major)* und Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)* kommen in stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

   b) 9130 – *„Waldmeister-Buchenwald“*
   In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die Charakterarten wie bspw. Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gewöhnliches Hexenkraut *(Circaea lutetiana)*, Buntspecht (Picoides major) und Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) kommen in stabilen Populationen vor. In basenärmeren Beständen sind auch solche Charakterarten des Lebensraumtyps 9110 in stabilen Populationen vorhanden.

   c) 9160 – *„Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“*
   In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere (Stellaria holostea), Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gewöhnliches Hexenkraut *(Circaea lutetiana)*, Gewöhnliche Goldnessel (Lamium galeobdolon), Wald-Ziest (Stachys sylvatica), Mittelspecht (Dendrocopus medius), Kleinspecht (Dendrocopus minus) und Kleiber (Sitta europaea) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflich-

tungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) 9190 – *„Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandboden mit Stieleiche"*
In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten die Baumschicht von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. Die Charakterarten wie bspw. Draht-Schmiele *(Deschampsia flexuosa)*, Adlerfarn *(Pteridium aquiinum)*, Pfeifengras (Molinia caerula), Europäischer Siebenstern *(Trientalis europaea)*, Mittelspecht *(Dendrocopus medius)* und Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix)* kommen in stabilen Populationen vor. In diesen Beständen werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

e) 91E0* – *„Auenwald mit Erle, Esche, Weide"*
In diesem prioritären Lebensraumtyp wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung. Die Charakterarten wie bspw. Sumpfsegge *(Carex acutiformis)*, Winkel-Segge *(Carex remota)* und Hain-Stermiere *(Stellaria nemorum)* kommen in stabilen Populationen vor.

2. der folgenden weiteren Lebensraumtypen (Anhang I FFH_Richtlinie)

a) 3150 - *„Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften"*
Dieser Lebensraumtyp hat natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

b) 6510 – *„Magere Flachland-Mähwiesen"*
Dieser Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch einen Artenreichtum wenig gedüngter Mähwiesen bzw. von wiesenartigen Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Abfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland, sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden. Misch- und Laubwaldbestände mit teilweise unterwuchsfreien oder unterwuchsarmen Bereichen sind in einem langfristig gesicherten Alterklassenmosaik ausreichend vorhanden. Im Offenland findet eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt. Insbesondere Mähwiesen sind in ausreichendem Umfang in Waldrandnähe dauerhaft vorhanden.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4
Verbote

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

(2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betrei-

ben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. naturnahe Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
6. Grünland zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es in Acker umzuwandeln oder es aufzuforsten,
7. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
8. Fledermaus-Quartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
9. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
10. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu beseitigen,
11. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes, sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
19. mit Fährrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.

(3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind,

1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
2. eine Düngung vorzunehmen,
3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.

(4) Darüber hinaus ist es verboten, *„Magere Flachland-Mähwiesen“* erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es daher verboten,
1. das gewachsene Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
2. Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
3. Grünland zu erneuern,
4. Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
5. eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
6. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
7. eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
8. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen Substanzen zu behandeln oder umzubrechen.

(5) Des weiteren ist es verboten, *“Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften”* erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich insbesondere verboten,
1. Uferbereiche zu befestigen oder unnatürlich zu verändern,
2. den Grundwasserspiegel abzusenken,
3. Nährstoffe einzubringen,
4. Wasserpflanzen zu entnehmen,
5. Fische einzubringen
6. benachbarte Flächen mit einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubrechen oder die Vegetation zu beseitigen.

(6) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
4. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sowie zur Information und Bildung,
6. Kahlschläge in allen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen.

(2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen

zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese auf Flächen ausgeführt werden sollen, die den Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91EO zuzuordnen sind.

(3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6
Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. die Neuanlage von
   a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
   b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie

3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind,
   a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   b) Bodenschutzkalkungen,
   c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

4. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,

7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 (2) Nrn. 1. - 5., 8. - 10., des § 5 (1) Nr. 6., des § 5 (2) und (3), sowie des § 6 (1) Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
   a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschliessungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
   c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,

2. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

   b) bei künstlicher Verjüngung
      (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 91609190, und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
      (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

(dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
   b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter);artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst-und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
   a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief beastete Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
   b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 (1) Nr. 2.

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
   1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
   2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

(3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Die verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) vom 26. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01. August 1977 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Sundern bei Boimsdorf"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Sundern bei Boimsdorf" ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 6 (1) Nr. 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) kann nur bedingt der Musterverordnung folgen, die der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 27.09.2016 zur Verfügung gestellt hat, weil diese für Naturschutzgebietsverordnungen erstellt worden ist und die Systematik von LSGVO anderen Kriterien folgen muss.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *"Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) wird gemäß Nr. 1.11 für diese LSGVO entsprechend angewendet. D. h., entsprechende restriktive Verbote des Erlasses sind hier unter § 4 Absätze 2 und 3 aufgeführt, die im Erlass vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind hier unter § 5 Absätze 2 und 3, die im Erlass vorgesehenen anzeigepflichtigen Maßnahmen sind hier unter § 6 Absatz 1 Nrn. 3. und 4.. Für die Anhang II Arten der FFH-RL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i. d. R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume"* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 182 Hektar große Gebiet.

Die beschlossene Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A) veröffentlicht. Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B) und die Beikarte (Anlagen C) im gleichen Maßstab, aus der sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände"* bzw. die *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten"* gem. Sicherungserlass ergeben, können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung von Naturwäldern, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.
Das LSG hat eine Größe von 182 Hektar und ist beinahe identisch mit der FFH-Gebietsfläche im Landkreis Helmstedt.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

In einem LSG kommt der Beschreibung des Gebietscharakters besondere Bedeutung zu, weil nach § 26 (2) BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern.

Nach § 5 (1) BNatSchG ist insofern die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

„Es reicht demnach nicht aus, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich nach ihren eigenen Regeln betrieben werden, ohne die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege im gebotenen Maß einzubeziehen" [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 30].

Nach § 5 (3) BNatSchG gilt dabei, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Naturnahe Wälder zeichnen sich in der Artenzusammensetzung, ihrer räumlichen Struktur und ihren Funktionen durch einen hohen Grad an Ähnlichkeit mit Wäldern ohne menschliche Beeinflussung aus" [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 32].

Bei einem Kahlschlag geht das waldtypische Innenklima dann verloren, wenn die gesamte entstandene Freifläche im Laufe eines Tages nicht mehr durch die umgebenden Bäume beschattet wird. *„Das dürfte bei mehr als 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein"* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 5, Rdnr.: 31]. *„Kahlschläge […] sind aufgrund ihrer weitgehend negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt grundsätzlich nicht mit dem Gebot einer nachhaltigen Waldwirtschaft vereinbar"* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 5 Rdnr.: 33].

**Zu § 3
Schutzzweck**

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen

Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt"* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr.: 12].

(2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 (2) BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1. bis 10. wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen"* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald].

Das Erleben all dieser Waldentwicklungsphasen und das Nebeneinander von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, sind von besonderer Bedeutung für die Erholung im LSG.

(3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für fünf Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Der SDB ist fortgeschrieben worden und enthält im hiesigen FFH-Gebiet neben den neuen Wald-LRT 9190 und 91E0 nun auch die Lebensraumtypen 3150 und 6510. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich drei der Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) und zwei in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. Auch die LRT 3150 und 6510 befinden sich laut dem Bericht in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Kammmolch in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Der Erhaltungszustand der Art Großes Mausohr ist unverändert und wurde auch im aktuellen Bericht als ungünstig/unzureichenden (gelb) eingestuft. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes erforderlichen Maßnahmen sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

(4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht derzeit lediglich einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Das Land sieht vor, die EA-VO-Wald künftig auch für LSG-Verordnungen anzuwenden. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 4
Verbote

(1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem o. g. besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) führt in der *„Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald"* Folgendes hierzu aus:
„Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrischke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15)."

(2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie haben deshalb keine dem Naturschutz, im Sinne des § 5 (1) BNatSchG, dienende Funktion. Deshalb gehören sie im Sinne des § 5 (3) BNatSchG nicht zur guten fachlichen Praxis. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Das Verbot erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen und geht insofern über den Sicherungserlass hinaus. Das Kahlschlagverbot bezieht sich insofern auch auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Altholzbestände bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet,
2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau dem besonderen Schutzzweck des § 3 (2) dieser LSGVO zuwider laufen würde.
3. Die in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- *„Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“* sind solche Flächen *„unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.“ „Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt.“*
4. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der stauden- und strauchreichen Waldinnenränder würde stets dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, weil dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Für bestimmte Fledermausarten, hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
5. Naturnahe Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes für den bspw. den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammmolch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde daher dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
6. Zählt alle Handlungen auf, welche auf dem Grünland verboten sind, da diese Handlungen zu einer Beeinträchtigung führen und dadurch bedeutender Lebensraum für diverse Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen würde. Grünland zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, es erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
7. Hecken und Feldgehölze sind insbesondere von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde den Charakter des Gebiets verändern, sie erheblich zu beeinträchtigen, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
8. Über die Optimierung von Bauten, die als Winterquartier dienen (Bunker), kommt dem Erhalt von Höhlenbäumen als Quartier besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus dienen Spalten, die bspw. durch abstehende Borke entstehen als Winterquartier für Fledermäuse [vgl. STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
9. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d. h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
10. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: *„mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“* oder *„ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“*. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von *„vom Aussterben bedrohten“*, *„stark gefährdeten“* oder *„gefährdeten“* Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Der Begriff ist insofern zu unbestimmt. Wichtig ist auch der Erhalt von Bäumen, die im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Eremit, Mittelspecht) aufweisen.
11. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG auf. Zudem dient sie der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 9 dieser LSGVO genannten, besonderen Schutzzweck. Mangels eines in einem LSG möglichen Wegegebots kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu.
12. Die Vorschrift greift § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG auf und dient der Erreichung des unter § 3 (1) Nr. 1 dieser LSGVO genannten Schutzzwecks.
13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
14. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
15. Diese Regelung zielt auf die gesetzlich vorgeschriebene Leinenpflicht in der Brut und Setzzeit ab und dient der Klarstellung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist unter § 7 Abs. 5 freigestellt. Demnach fallen jagdlich geführte Hunde während der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht unter das Verbot.
16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das

Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.

17. Die Vorschrift dient dazu, den in § 3 (1) dieser LSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen.
18. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u. a. der Erreichung des unter § 3 (2) Nr. 10 genannten besonderen Schutzzwecks.
19. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) NWaldLG.

(3) Die hier genannten Verbote übernehmen die bisher noch unberücksichtigten Verbote des Sicherungserlasses.

a) Siehe Anlage B.I.3.
b) Siehe Anlage B.I.5.
c) Siehe Anlage B.I.8.

(4) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“.

(5) Die hier genannten Verbote dienen dem Erhalt des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“.

(5) Diese Vorschrift entspricht der unter § 3 (4) aufgeführten der Musterverordnung und wird auf § 33 (1) Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Bei den unter 1. bis 6. aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.

(2) Die hier genannten Erlaubnisvorbehalte entsprechen dem Sicherungserlass.

1. Siehe Anlage B.I.4.
2. Siehe Anlage B.I.11.

(3) Der hier genannte Erlaubnisvorbehalt entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B. IV. 2.

(4) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt. Bei den unter Absatz 1 genannten Handlungen greifen nur solche Versagensgründe, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, oder gegen den besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen. Führt die Maßnahme nicht zur einer Veränderung des Gebietscharakters und/oder verstößt diese nicht gegen den unter § 3 Absatz 2 genannten, besonderen Schutzzweck, so hat die Untere Naturschutzbehörde die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

(5) Im Gegensatz dazu muss vor der Erteilung einer Erlaubnis für die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und Handlungen sichergestellt sein, dass durch diese, die unter § 3 Absätze 2 und 3 genannten Erhaltungsziele als Teil des besonderen Schutzzwecks nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Qualität der Prüfung entspricht in diesem Fall mindestens der einer FFH-Prognose.

(6) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 6
Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Bei den unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In Einzelfällen kann dies jedoch möglich sein, so dass die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben muss, ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Vierwochenfrist wird vom Sicherungserlass vorgegeben.

Die unter Nr. 2 aufgeführten Anzeigeerfordernisse stehen mit dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) im Einklang.

Die unter Nr. 3 aufgeführten Anzeigeerfordernisse entsprechen dem Sicherungserlass.

a) Siehe Anlage B.I.6.
b) Siehe Anlage B.I.7.
c) Siehe Anlage B.I.9.

Das unter Nr. 4. aufgeführte Anzeigeerfordernis entspricht dem Sicherungserlass unter Anlage B.I.8.

(2) Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Naturschutzbehörde regulierend eingreifen kann.

Zu § 7
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch der Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

(2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter 9. genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.

(3) Stellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis generell frei. Die Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4) müssen aber eingehalten werden.

(4) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.
Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen ist, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei und damit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt hatte. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen"* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Übernahme der für die Naturschutzziele in diesem LSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die folgenden Regelungen basieren auf dem Sicherungserlass. Übernommen werden hier lediglich die uneingeschränkt freigestellten Maßnahmen. Verbotene, zustimmungs- bzw. erlaubnispflichtige, oder anzeigepflichtige Maßnahmen des Sicherungserlasses sind unter den o. g. §§ 4, 5 oder 6 aufgeführt.

1. Für Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 sind folgende Regelungen übernommen
   a) siehe Anlage B.I.1.
   b) siehe Anlage B.I.2.
   c) siehe Anlage B.I.9.
2. Für Waldflächen mit den diesen signifikanten Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B" bzw. „C"
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) siehe Anlage B.II.1.a)
      (bb) siehe Anlage B.II.1.b)
      (cc) siehe Anlage B.II.1.c)
      (dd) siehe Anlage B.II.1.d)
   b) bei künstlicher Verjüngung
      (aa) siehe Anlage B.II.2.a)
      (bb) siehe Anlage B.II.2.b)
3. Für Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen Erhaltungszustand „A".
   a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      (aa) siehe Anlage B.III.1.a)
      (bb) siehe Anlage B.III.1.b)
      (cc) siehe Anlage B.III.1.c)
      (dd) siehe Anlage B.III.1.d)
   b) bei künstlicher Verjüngung
      siehe Anlage B. III.2.
4. Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) siehe Anlage B.IV.1.a)
   b) siehe Anlage B.IV.1.c)
5. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 272.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass).
   a) siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
   b) siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz
   Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass ist aus mehreren Gründen erforderlich:
   a) Überdurchschnittlich alte Bäume kommen verteilt im gesamten Schutzgebiet vor, unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraum-typs. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i. d. R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
   b) Ein hoher Totholzanteil kommt ebenfalls unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps im Gebiet vor. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald"]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes außerhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für die im Gebietscharakter, dem besonderen Schutzzweck und für die Fülle der Erhaltungs-

ziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

(5) Zu den Notwendigkeiten der für die Jagd erforderlichen Regelungen wird auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 2 verwiesen.

a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Neuanlage zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, erscheint die Anzeigepflicht hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

b) Die Neuanlage von mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) müssen mindestens einen Monat vorher Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an dem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu § 8
Befreiungen

(1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren.

(2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 9
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 10
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter. Absatz 3 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 11
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 12
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen LSGVO „Sundern bei Boimsdorf“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Sundern bei Boimstorf“

Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf

Stand: Oktober 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigen Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

Inhalt

1 Hausinterne Stellungnahmen ---------- 6
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz ---------- 6
1.2 Untere Abfallbehörde ---------- 6
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde ---------- 6
1.4 Technische Abteilung ---------- 6
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz ---------- 7
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik ---------- 7
1.7 Untere Jagdbehörde ---------- 8
1.8 Ordnung und Verkehr ---------- 8
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG ---------- 8
2.1 Stadt Königslutter am Elm ---------- 8
2.2 Feldmarkinteressentschaft Rieseberg ---------- 12
2.3 Feldmarkinteressentschaft Rotenkamp ---------- 12
2.4 Feldmarkinteressentschaft Boimstorf ---------- 12
2.5 Forstgenossenschaft Rotenkamp ---------- 12
2.6 Gänse- und Schweineweideninteressentschaft Boimstorf ---------- 16
2.7 Jagdgenossenschaft Boimstorf ---------- 17
2.8 Jagdgenossenschaft Rieseberg ---------- 17
2.9 Jagdgenossenschaft Rotenkamp ---------- 18
2.10 Weideninteressentschaft Rotenkamp ---------- 18
2.11 Wasserverband Weddel-Lehre ---------- 18
2.12 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter ---------- 18
2.13 Katasteramt Helmstedt ---------- 18
2.14 Finanzamt Helmstedt ---------- 18
2.15 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt ---------- 18
2.16 Regionalverband Großraum Braunschweig ---------- 18
2.17 Industrie- und Handelskammer Braunschweig ---------- 19
2.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ---------- 19
2.19 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig ---------- 19
2.20 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ---------- 19

2.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3 ---------- 19
2.22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig------- 19
2.23 Deutsche Telekom Technik GmbH ---------- 27
2.24 DB Netz AG ---------- 27
2.25 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel ---------- 27
2.26 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel ---------- 33
2.27 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover ---------- 33
2.28 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz ---------- 34
2.29 Schunter-Scheppau-Verband---------- 47
2.30 Unterhaltungsverband Schunter ---------- 47

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen --- 48

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt---------- 48
3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V. 63
3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB) ---------- 63
3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V. ---- 63
3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) ---------- 63
3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig---- 63
3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V. ---------- 63
3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH) ---------- 63
3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) - 63
3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband ---------- 63
3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.---------- 63
3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V. ---------- 64
3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP) ---------- 64
3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)---------- 64

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. ---------- 64

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller ---------- 64

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz ---------- 66
4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele ---------- 66
4.4 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter ---------- 67
4.5 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ---------- 67
4.6 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) ---------- 67
4.7 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen ---------- 67
4.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. ---------- 67
4.9 Stiftung Naturlandschaft (SNLS) ---------- 72
4.10 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA) ---------- 72
4.11 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR ---------- 72

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG* ---------- 72

5.1 Person A ---------- 72
5.2 Person B ---------- 72
5.3 Person C ---------- 73
5.4 Person D ---------- 73
5.5 Person E ---------- 74

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

In § 7 Abs. 2 Ziffer 7. ist die Rede von Gewässern III. Ordnung.

Da in diesem Bereich auch die Scheppau (Gewässer II. Ordnung) betroffen ist, bitte ich um entsprechende Korrektur.

Entweder wird der Passus um Gewässer II. Ordnung ergänzt oder es wird allgemein auf die Gewässerunterhaltung an und in Gewässern Bezug genommen.

Ich bitte um Berücksichtigung.

Kommentar:
Die Formulierung wird geändert in: *„die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,“*

1.4 Technische Abteilung

Aus wassertechnischer Sicht wird die Ausweisung des o. g. Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich begrüßt.

Ich bitte folgende Hinweise zu berücksichtigen.

Oberirdische Gewässer
An der südlichen Grenze des LSG fließt die Scheppau als Gewässer II. Ordnung und ist somit im § 7 Abs. 2 Nr. 7 zu berücksichtigen.

Mischwasserreiningungsanlage Rotenkamp
Die hierzu zählenden Anlagen (z.B. Pumpwerk, Schaltschrank, Reinigungsteiche) fallen unter § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Eine Einbeziehung der Teiche 2, 3 und 4 in das Projekt „Renaturierung der Scheppau im Abschnitt Rotenkamp“ ist nicht erfolgt.

Bodenschutz und Altablagerungen
Altablagerungen sind im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Sundern bei Boimstorf“ nicht bekannt.

Kommentar:
Es wird auf vorangegangene Kommentierung verwiesen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Aufgrund der am 20.04.2020 gegebenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu der o. g. Maßnahme unter dem dortigen Aktenzeichen 16-605206/351-071/20 möchte ich folgende Anregung bzw. Hinweis geben:

Für die Fläche, die in das LSG „Sundern bei Boimstorf" einbezogen werden soll, sind insbesondere auf Ebene des Flächennutzungsplanes Aussagen zur beabsichtigten Nutzung getroffen worden, die mit den beabsichtigten Nutzungsbeschränkungen kollidieren.

In der zeichnerischen Darstellung der nunmehr in Kraft getretenen 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig ist für dem fraglichen Bereich eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000", „Vorranggebiet Natur und Landschaft", „Vorbehaltsgebiet Erholung" sowie „Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes" enthalten.

Für den östlichen Teilbereich ist zudem eine Fläche als „Vorranggebiet Hochwasserschutz" dargestellt sowie entlang der südlichen Grenze des LSG eine Fläche eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" aufweist. Zudem durchläuft das geplante LSG eine Darstellung als „Vorranggebiet Rohrfernleitung, Gas".
Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter am Elm enthält für den Großteil des geplanten LSG eine Darstellung als „Flächen für Wald". Im Osten durchläuft die Festsetzung als „Richtfunktrasse (Nr. 1028)" das geplante LSG. Diese Festsetzung enthält zudem den Hinweis, dass ein Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkungen zu beachten sind. Von Nordost, über den Süden nach Westen verlaufend, ist zudem eine Darstellung als „Umgrenzung von Flächen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen" festgesetzt sowie zusätzlich die Darstellung für „Flussablagerungen". Im Westen ist außerdem eine Darstellung als „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" mit der zusätzlichen Darstellung als „Rohstoffsicherungsgebiet". Diese Festsetzung kollidiert im Zweifelsfall mit der geplanten Ausweisung als LSG.

Kommentar:
Die raumordnerischen Festlegungen kollidieren nicht mit der LSGVO. Weder ein Vorranggebiet, noch ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung befinden sich im Geltungsbereich des geplanten Schutzgebiets. Hinsichtlich der Belange der Stadt Königslutter am Elm wird auf die Stellungnahme der Stadt verwiesen.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Straßenbaulast der K 58: keine Bedenken gegen die Freistellungen in § 7 (2) Nr. 6 und 7.
Hinweis auf Schreibfehler in § 4 (4) Nr. 2.

Kommentar:
Der Schreibfehler wird korrigiert.

1.7 Untere Jagdbehörde

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen.

Der VO-Entwurf enthält Regelungen, welche die Jagdausübung beschränken können. Somit sind die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 03.12.2019 -Jagd in Schutzgebieten- in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Unabhängig hiervon handelt es sich bei Beschränkungen der Jagd um wesentliche Entscheidungen, so dass der Jagdbeirat zu beteiligen ist. Der Jagdbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Zu den Mitgliedern des Jagdbeirates gehören jeweils ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der anerkannten Landesjägerschaft, des Naturschutzes und der Anstalt Nds. Landesforsten. Auf diese Weise ist ein Ausgleich sämtlicher Interessen im Hinblick auf die Jagdausübung gewährleistet. Die Meinungsbildung in den einzelnen Interessengruppen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Ich bitte daher, mich nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zwecks Beteiligung des Jagdbeirats entsprechend zu unterrichten. Ggf. bitte ich mir hierzu aktuelle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Um unnötig viele Sitzungen des Jagdbeirats zu vermeiden wird angeregt, Stellungnahmeersuchen zu ggf. mehreren zeitgleich laufenden Schutzgebietsverfahren (welche jagdliche Beschränkungen beinhalten) zu bündeln.

Kommentar:
Die Jagdbehörde wird informiert, so dass von dort die Anhörung des Jagdbeirates erfolgen kann.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Stadt Königslutter am Elm

Die Stadt Königslutter am Elm nimmt zur Änderung und Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG “Sundern bei Boimstorf“ wie folgt Stellung:

a) § 4 Verbote (2):

Nr. 3: In Naturwäldern ist das Anlegen von Wegen und Rückegassen verboten.

Eine Regelung für andere Waldbereiche ist nicht ersichtlich. Rückegassen und Wege sollten auch hier nicht oder nur mit Beschränkungen angelegt werden dürfen.

Kommentar:
Weitere Regelungen zur Forstwirtschaft finden sich unter § 5 (1) und (2), § 6 (1) Nr. 3. und 4., § 7 (4).

Nr. 6: Grünland zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten.

Weiterhin gelten gem. § 4 (4) spezielle Regelungen und Verbote für Flächen, die zu den „Mageren Flachland-Mähwiesen“ zählen. U. a. sind Über- und Nachsaaten und eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd verboten.

Deutschlandweit lässt sich ein starker Rückgang der Grünlandflächen feststellen, der für den Zeitraum 2003 bis 2012 über 5 % beträgt. Damit gehen u. a. vielfältige Lebensräume verloren und mit ihnen eine Vielzahl gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Lt. Grünland-Report des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 2014 kommt zudem noch eine qualitative Verschlechterung hinzu: „Mähwiesen beispielsweise sind in ganz Deutschland inzwischen in keinem günstigen Zustand mehr. Grund dafür sind deutliche Flächen- und Qualitätsverluste. Im Vergleich zum FFH-Bericht 2007 hat sich die Situation bei den Mageren Flachland-Mähwiesen (und den Bergmähwiesen) in Teilen messbar verschlechtert. Beide Lebensraumtypen wurden zudem in allen biogeografischen Regionen mit einem sich verschlechternden Gesamttrend versehen.

Kernforderung des BfN lautet u. a. „Artenreiches Grünland muss in Deutschland wirksamer geschützt werden. Auf nationaler Ebene sollte daher ein flächendeckendes Grünlanderhaltungsgebot eingeführt werden.“

Die naturschutzfachlich hochwertigen „Mageren-Flachland-Mähwiesen“ im LSG Sundern befinden sich überwiegend im städtischen Eigentum (Wiesen zwischen Kläranlage und Scheppau). Sie werden bereits seit vielen Jahren extensiv mit Auflagen hinsichtlich Mähzeitpunkt, Verbot von Pflanzenschutzmitteln sowie Dünge- und Umbruchverbot bewirtschaftet. Wenn es durch wühlende Wildschweine im Herbst/ Winter zu Schäden in der Grasnarbe gekommen ist, durfte bislang bis zum 15.4. nur mit Zustimmung der Stadt eine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgen.

Sofern Wiesenvögel dort brüten, sollte anstelle eines generellen Verbotes die mechanische Bearbeitung besser bis Ende Februar mit Zustimmung des Verpächters ermöglicht werden. Es ist darzustellen, wie diese Flächen künftig konkret bewirtschaftet werden können. Des Weiteren sind finanzielle Förderungen für den Erhalt und die Entwicklung des Dauergrünlandes in der Verordnung zu verankern, da mit der neuen LSGVO zusätzliche Bewirtschaftungsbeschränkungen festgelegt werden.

Diese Beschränkungen sind vor dem Hintergrund, dass ein Milchviehbetrieb das Grünland zur Futtermittelproduktion nutzt, zu überprüfen und auf ein Mindestmaß, welches eine ordnungsgemäße und ausreichende Futtermittelproduktion ermöglicht, zu begrenzen.

Kommentar:
Die Regelungen zur Bewirtschaftung von Grünland, sowie von *„mageren Flachland - Mähwiesen“* werden überarbeitet.

Nr. 15: Hunde sind in der Zeit vom 1.4. bis 15.7. anzuleinen.

Die Anleinpflicht für Hunde ist bis Ende September zu verlängern, da insbesondere auf den Grünlandflächen am Rande des Waldgebietes störungsempfindliche Vogelarten, wie z. B. der Kranich anzutreffen sind. Seit 2017 liegt ein Nachweis des streng geschützten Kranichs vor, der auf der Wiese zwischen Kläranlage und Wald regelmäßig anzutreffen ist. Es besteht ein besonderer Handlungsbedarf in Bezug auf die Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen (lt. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

Kommentar:
Es wird in Erwägung gezogen, die Zeit der Anleinpflicht für Hunde zu verlängern. Allerdings wird es für ausreichend erachtet, zum Schutz des Kranichs außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit die Beschränkungen lediglich bis zum 31.08. auszuweiten.

Bislang wurden keine Aussagen für das Reiten im Landschaftsschutzgebiet getroffen. Hier sind klare Regelungen (z. B. über Wegebenutzung etc.) von Nöten.

Kommentar:
Die allgemein gültigen Regelungen des § 26 NWaldLG werden als ausreichend erachtet. Demnach ist das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet. Gemäß § 25 (2) Satz 2 NWaldLG sind Fahrwege als befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege definiert, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Gemäß § 37 (1) Satz 1 NWaldLG obliegt es den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises […] Reitwege zu bestimmen. Die Überwachung dieser Vorschriften nehmen gem. § 43 (2) Satz 1 die Gemeinden selbst als Feld- und Forstordnungsbehörde wahr. Wer über die Gestattung des § 26 (1) hinaus in der freien Landschaft reitet, handelt gem. § 42 (2) Nr. 4. ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

b) § 7 Freistellungen

Absatz 2: Freigestellt sind:

Nr. 7.: die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung § 4 Abs. 2 Nr.5

Die Scheppau, ein Gewässer zweiter Ordnung liegt noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Ein Gewässerabschnitt wurde bereits renaturiert, für den zweiten Abschnitt im Bereich des Sundern liegt der Antrag zur Genehmigung vor und für den folgenden Abschnitt werden die Antragsunterlagen bereits erarbeitet. Die Umsetzung der bereits abgestimmten Maßnahmen wird

für 2020 erwartet. Die künftige Unterhaltung durch den Unterhaltungsverband Schunter wird in einem Maßnahmenblatt geregelt werden. Es ist klarer zu fassen, welche Regelungen/Einschränkungen/Auflagen hier künftig zu beachten sind bzw. welche Maßnahmen freigestellt sind.

Kommentar:
Die Gewässerunterhaltung von naturnahen, oder renaturierten Abschnitten von Fließgewässern ist nur dann ordnungsgemäß im Sinne des WHG und des NWG, wenn dieser Umstand berücksichtigt wird. Deshalb bedarf es keiner Anpassung der Verordnung. Die Gewässerunterhaltung weiter zu konkretisieren ist u.a. auch Aufgabe von Gewässerentwicklungsplänen oder des Managementplanes für dieses Gebiet.

Nr. 9: Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Es ist festzulegen, wann und mit welchen Beteiligten dieser Bewirtschaftungsplan erstellt werden soll. Insbesondere zum Thema Grünlandbewirtschaftung sollten Regelungen mit den Bewirtschaftern, insbesondere dem Milchviehbetrieb, erarbeitet und entwickelt werden.

Kommentar:
Die Aufstellung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Entwicklungs-, oder Managementplänen erfolgt in der Regel in Abstimmung mit den Betroffenen.

Absatz 3: Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4).

Wie bereits oben ausgeführt, sind für den wirksamen Grünlanderhalt finanzielle Anreize zu schaffen und Fördermöglichkeiten aufzuzeigen.

Kommentar:
Die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten sind bekannt und können schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt Basis für einen wirksamen Grünlanderhalt sein.

Absatz 4 Nr. 2. und 3.: Hier erfolgt eine Bezugnahme auf das Ergebnis der Basiserfassung der werbestimmenden Lebensraumtypen mit einem Erhaltungszustand A, B oder C.

Es ist für Waldeigentümer nicht erkennbar, welche Einstufung jeweils vorliegt und welche Maßnahmen freigestellt sind. Daher ist das Ergebnis der Basiserfassung der Verordnung als Anlage beizufügen.

Kommentar:
Erstens liegt der Verordnung deshalb eine entsprechende Beikarte bei, aus der die Lage der Lebensraumtypen erkannt werden kann. Außerdem ist im Jahre 2010 seitens des NLWKN der Basiserfassung für dieses Gebiet erstellt worden, die den betreuenden Forstämtern und in Folge auch den Waldbesitzern zur Verfügung gestellt worden ist.

c) Der Festplatz an der K 6 zwischen Boimstorf und Rotenkamp wurde bisher für das Vierdörferfest genutzt.

Da keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie betroffen sind, ist eine uneingeschränkte Nutzung des Festplatzes weiterhin zu ermöglichen.

Kommentar:
Für den Bereich des Festplatzes wird eine entsprechende Freistellung vorgesehen.

2.2 Feldmarkinteressentschaft Rieseberg

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.3 Feldmarkinteressentschaft Rotenkamp

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Feldmarkinteressentschaft Boimstorf

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Forstgenossenschaft Rotenkamp

Die Forstgenossenschaft Rotenkamp hat die Unterlagen über das o.a. Verfahren erhalten und teilt Ihnen folgende Anregungen aber vor allem Bedenken mit.

1. Bezeichnung des Gebietes
Wir sind mit der Bezeichnung des Gebiets „Sundern bei Boimstorf" nicht einverstanden. Es könnte ebenso „Eckernkamp bei Rotenkamp" heißen.

Kommentar:
Es wurde der Namen des FFH-Gebietes übernommen.

2. §2 Gebietscharakter
Naturnahe Stillgewässer sind in den 70er Jahren vom BUND mit Fördergeldern ausgehoben worden. Nach dem Motto: „machen-überlassen" sind es nach Fäulnis stinkende Kloakenteiche, ohne jegliches Leben geworden.

Kommentar:
Es liegt in der Natur der Sache, dass naturnahe Stillgewässer im Laufe der Zeit verlanden. Bei diesen Stillgewässern dürfte es sich kaum um „Abwasserteiche", also um „Kloakenteiche" handeln. Im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen könnten diese Stillgewässer ggf. unterhalten werden.

3. §3 Schutzzweck
Wir bitten um Erläuterung der Worte „Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushalts".
Der Eckernkamp und der Sundern beherbergen mehr wildlebende und seltene Tier- und Pflanzenarten als je zuvor.

Zum Erhalt ist zu sagen, dass Einwohner aus Boimstorf und Rotenkamp sich der Vielfalt und Schönheit unseres Waldes bewusst sind und auch ohne „unter Schutz Stellung“ auskommen.
Unser Wald wird über Generationen vom Forstamt Wolfenbüttel betreut. Sie bewirtschaften Ihren Wald unter Berücksichtigung und Erhalt der Lebensräume vieler wildlebender Tiere und Pflanzen.
Erhaltung und Förderung der vorgefundenen Fledermausarten stößt auf Widerspruch. Im Jagdgebiet der Fledermäuse, nur wenige hundert Meter entfernt von der A2, sind beidseitige Parkplätze geplant.
Kein BUND oder Naturvertreter hat Widerspruch eingelegt um die seltene Population zu schützen.
A und E Maßnahmen wurden auf deren Flächen geplant. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Die Forstgenossenschaft Rotenkamp hat sich über die Landwirtschaftskammer vertraglich verpflichtet, 18 Habitatbäume von Eiche und Buche zu schützen.

Kommentar:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. §4 Verbote
Unser Eichenwald ist als Stieleichen/Hainbuchenwald (Lebensraumtyp 9160) eingestuft und unterliegt einem Verschlechterungsverbot. In Generationen wurden auf Kahlschlägen die Eichen von Mitgliederhänden gepflanzt und gepflegt. Fände in unserem Eichenwald eine einzelstammweise Zielstärkennutzung statt, würde sich unser Wald in der nächsten Waldgeneration wieder in Buchenmischwälder entwickeln. Damit wäre die Eiche mit Naturschutz „kaputt geschützt“. Dies kann doch nicht Ihr Ziel sein.

Ein natürlicher Verjüngungsprozess der Eiche wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, ist aber der Untergang unserer Eichen.
Im Zuge der Klimaveränderung mit Trockenheit sowie Borkenkäfern, muss es möglich sein, auf andere Baumarten zurückzugreifen.

Kommentar:
Holzentnahmen sind gem. § 7 (4) Nr. 1. a) sowohl einzelstammweise, als auch durch Femel- oder Lochhieb möglich. Bezüglich der Flächengrößen wird auf das Glossar des Sicherungserlasses verwiesen. Demnach wird für die Eichenverjüngung der Lochhieb favorisiert, also eine kreisförmige Freifläche von bis zu maximal 50 Meter im Durchmesser. Der Lebensraumtyp 9160 besteht in der Regel aus den Hauptbaumarten Steileiche, Hainbuche, Gemeiner Esche, Winterlinde und den Nebenbaumarten Felsahorn, Rotbuche, Vogel-Kirsche, Gewöhnliche Trauben-Kirsche, Traubeneiche, Flatter-Ulme und im Bergland auch Spitz-Ahorn, Berg, sowie Pionierbaumarten wie verschiedene Birken- und Weidenarten. Es kann also im Einklang mit der FFH-RL auf andere Baumarten zurückgegriffen werden.

§4 (2) / 6
Eine Düngung des Grünlandes muss gegeben sein. Dieses Verbot ist für den Eigentümer ein Schlag ins Gesicht und gleicht einer Enteignung.

Kommentar:
Der Hinweis der Forstgenossenschaft zu landwirtschaftlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen.

§4 (2) / 7
Hecken an Wegen und Gräben müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden um diese ordnungsgemäß zu unterhalten.

Kommentar:
Über die Freistellung des § 7 (2) Nr. 5 ist dies gewährleistet. Verboten ist lediglich Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

§4 (2) / 16
ist komplett zu streichen, da „die Masch" genutzt wird.

Kommentar:
Für den „Festplatz", der als „Masch" bezeichnet wird, wird eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§4 (4) / 6
Entwässerungsgräben die das Regenwasser aus den beiden Ortschaften aufnehmen und zur „Scheppau" leiten, müssen regelmäßig gesäubert und geöffnet werden, um einen Rückstau bis in die Ortschaften unter allen Umständen zu verhindern.

Kommentar:
Über die Freistellung des § 7 (2) Nr. 7 ist dies gewährleistet.

§4 (4) / 7
Ein Einebnen der Maulwurfshaufen und evtl. Schwarzwildschäden muss vor der Mahd möglich sein, da Heu oder Silage ansonsten zu verderben droht und somit unbrauchbar ist.

Kommentar:
Der Hinweis der Forstgenossenschaft zu landwirtschaftlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen.

§4 (4) / 8
Landwirtschaftliche Flächen, die an den „Sundern" angrenzen, dürfen von der Maßnahme nicht betroffen sein.

Kommentar:
Davon ist nicht auszugehen.

5. § 5 Erlaubnisvorbehalte
§5 (6)
gleicht einer Umschreibung von Enteignung.

Kommentar:
Die Annahme ist unzutreffend. Sie dürfte auf einem Missverständnis beruhen.

Zum ausgeschriebenen Gebiet:
– Zunächst einmal ist es nicht nachvollziehbar, dass zahlreiche Grundeigentümer über die weitere Unterschutzstellung keine Information erhalten haben.

Kommentar:
Die Auslegung Verordnungsentwurfs ist angekündigt gewesen. Der Verordnungsentwurf hat einen Monat bei der Stadt Königslutter am Elm und beim Landkreis Helmstedt öffentlich ausgelegen. Darüber hinaus war der Verordnungsentwurf für diese Zeit Tag und Nacht online auf der Internetseite des Landkreises einsehbar.

– Zahlreiche Flächen (vornehmlich Grünland) und die Flächen der „Gänse- und Schweineweide Boimstorf" sollen, nachdem sie aus dem Status FFH herausgenommen worden sind, nun wieder Schutzstatus erhalten.

Kommentar:
Das Schutzgebiet beinhaltet bis auf ein Wegeflurstück im Norden ausschließlich Flächen, die Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes sind.

– Die Masch ist ein Festplatz und eine Kultstätte der Feuerwehren Boimstorf und Rotenkamp sowie den Dorfgemeinschaften. In den 60er Jahren wurde von beiden Wehren eigenhändig eine Stromleitung zum Platz gelegt. Bis heute wird die Fläche von Anwohnern für Veranstaltungen genutzt.

Kommentar:
Für den „Festplatz", der als „Masch" bezeichnet wird, wird eine gesonderte Regelung getroffen werden.

– Der „Maschteich" ist an die „Boimstorfer Teichgemeinschaft" verpachtet, die diesen stets in Ordnung hält.

Kommentar:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

– Die LSG- Grenze zu Rotenkamp ist ein Graben, der große Mengen Regenwasser aus dem Ort aufnimmt. Er vereint sich hinter dem Eckernkamp gemeinsam mit zwei regenwasserführenden Gräben aus Boimstorf und fließt dann in die Scheppau. Diese Gräben müssen regelmäßig geöffnet werden.

Kommentar:
Über die Freistellung des § 7 (2) Nr. 7 ist dies gewährleistet.

– Eine geplante Renaturierung der Scheppau im LSG Sundern verstößt gegen die herausgebrachte Verordnung des Schutzgebietes „Sundern".

Kommentar:
Im Gegenteil, sie dient der Entwicklung ganz im Sinne des § 3 (2)Nr. 5.

– Die Grünlandflächen in der Gemarkung Rieseberg werden teilweise durch Viehhaltung und Futtererzeugung genutzt. Ein Verzicht auf Düngung ist nicht möglich. Daher sollte es aus der Planung gestrichen werden.

Kommentar:
Der Hinweis der Forstgenossenschaft zu landwirtschaftlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung:
Auf den Flächen der Forstgenossenschaft Rotenkamp muss weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich sein, ohne die Bewirtschaftung erheblich zu erschweren.
Die Art und Weise, wie Umweltämter und „selbsternannte Naturschützer" den Schutz mit der Brechstange vorantreiben wollen, gleicht einer Enteignung, ist einseitig geprägt und realitätsfremd.
Gespräche am runden Tisch wären hier sinnvoll, um sich gemeinsam für den Erhalt der Lebensräume vieler wildlebender Tiere und seltenen Pflanzen, die es in diesem Gebiet gibt, einzusetzen.

In meiner Funktion als Vorsitzender der Forstgenossenschaft Rotenkamp, als Bürgermeister der Ortschaften Boimstorf und Rotenkamp, als Vorstandsmitglied der FI Rotenkamp, als Vorsitzender der BI „Gegen den Autobahnrastplatz" und als Mitglied der Jagdgemeinschaft Boimstorf muss ich mir weitere Bedenken vorbehalten, die in den Versammlungen, sobald sie freigegeben sind, besprochen werden müssen.

Kommentar:
Die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gem. § 7 (4) freigestellt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.6 Gänse- und Schweineweideninteressentschaft Boimstorf

Wir, die Interessenten der Gänse-und Schweineweideinteressenschaft Boimstorf möchten folgende Bedenken zum Entwurf der LSGVO „Sundern bei Boimstorf" an sie richten.

Das Flurstück 01/134 in der Feldmark Boimstorf gelegen und an den Sundern grenzend, befindet sich im Eigentum der Gänse-und Schweineweideinteressentschaft. Auf dieser Fläche befindet sich der traditionelle Maschplatz und ein kleiner Angelteich, beide sind verpachtet.

Kommentar:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Maschplatz

Die Nutzung beinhaltet, dass dort Feiern und Feste der Interesssenten, wie auch der Vereine der Orte Boimstorf und Rotenkamp ausgerichtet werden. In regelmäßigen Abständen besteht die Möglichkeit das Vier-Dörfer-Fest (so eine Art kleines Schützenfest) der Freiwilligen Feuerwehr Boimstorf oder Rotenkamp dort zu feiern. Weiterhin gibt es dort die Möglichkeit, wenn die äußeren Einflüsse es zulassen (beachten der Waldbrandgefahr), ein Lagerfeuer zu machen oder z.B. ein Spannferkel zu grillen. Auch die dort bestehende Hütte mit einem Strom und Wasseranschluss ist in diese Nutzung mit eingeschlossen. Die jeweiligen Pächter bewirtschaften

das Grundstück, entsprechend dem übernommenen Zustand des vorhergehenden Pächters. Dies sind Tätigkeiten wie z.B. Mähen der Fläche zurückschneiden der Bäume.

Kommentar:
Für den „Festplatz“, der als „Masch“ bezeichnet wird, wird eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Der Angelteich

Die Nutzung beinhaltet, dass dort das Betreiben dieses Angelteiches möglich ist, mit den entsprechenden Tätigkeiten die nötig sind. Weiterhin gibt es dort die Möglichkeit, wenn die äußeren Einflüsse es zulassen (beachten der Waldbrandgefahr), ein Lagerfeuer zu machen oder z.B. ein Spannferkel zu grillen. Auch die dort bestehende kleine Hütte ist mit eingeschlossen. Die jeweiligen Pächter bewirtschaften das Grundstück, entsprechend dem übernommenen Zustand des vorhergehenden Pächters. Dies sind Tätigkeiten wie z.B. Mähen der Fläche zurückschneiden der Bäume, unterhalten des Teiches. Für die Jugendfeuerwehr besteht auf beiden Flächen die Möglichkeit ein Zeltlager abzuhalten.

Durch das aufgelegte Programm Natura 2000 sehen wir diese Nutzung nicht mehr gewährleistet. Deshalb haben wir Einwände dagegen, dass unsere Fläche dem Sundern angegliedert wird und in dieses Programm kommt. Die Nutzung wie sie bisher erfolgte ist weiterhin zu gewährleisten.

Kommentar:
Es wird in Erwägung gezogen, entsprechend dem Festplatz eine richtlinienkonforme Regelung zu finden.

2.7 Jagdgenossenschaft Boimstorf

Wir, die Interessenten Jagdgenossenschaft Boimstorf möchten folgende Bedenken zum Entwurf der LSGVO „Sundern bei Boimstorf“ an sie richten.

Durch das aufgelegte Programm Natura 2000 sehen wir die Ausübung des Jagdrechtes auf den Flächen der Jagdgenossenschaft nicht mehr gewährleistet. Deshalb haben wir Einwände dagegen, dass unsere Flächen dem Sundern angegliedert werden und in dieses Programm kommen. Die Nutzung wie sie bisher erfolgte ist weiterhin zu gewährleisten.

Kommentar:
Gemäß § 7 (5) ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nr. 2. freigestellt.

2.8 Jagdgenossenschaft Rieseberg

Ich danke Ihnen im Namen der Jagdgenossenschaft für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich bitte sicherzustellen, dass die Ausübung der Jagd auch unter den Vorgaben der LSGVO uneingeschränkt möglich ist.

Hierfür ist es auch erforderlich, dass alle Wege etc. mit Fahrzeugen genutzt werden können, um ggf. neue Hochsitze zu transportieren und zu positionieren. Insofern ist § 4 Abs. 2 Nr. 18 anzupassen.

Kommentar:
Gemäß § 7 (5) ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nr. 2. freigestellt.
Dazu gehört es auch, die Wege zum Zwecke des Baus oder der Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen zu benutzen.

2.9 Jagdgenossenschaft Rotenkamp

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.10 Weideninteressentschaft Rotenkamp

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.11 Wasserverband Weddel-Lehre

In dem von Ihnen beschriebenen Bereich ist der Wasserverband Weddel-Lehre nicht zuständig, da keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbands Weddel-Lehre diesem Bereich betrieben werden.

Kommentar:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.12 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.13 Katasteramt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.14 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.15 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Sundern bei Boimstorf“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.

2.19 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.20 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weder berührt noch beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Stellungnahme Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Sundern bei Boimstorf“ beteiligt. Das Landschafsschutzgebiet (LSG) befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt und hat eine Größe von 182 ha. Es besteht im Wesentlichen aus dem Sundern, der ein geschlossenes Waldgebiet ist mit Eichen- und Buchenbeständen, einem Abschnitt des Baches Scheppau, sowie daran angrenzende Niederungs- bzw. Grünlandflächen mit z.T. feuchter bis nasser Ausprägung, die intensiv aber auch extensiv genutzt werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Bei dem Entwurf handelt es sich -in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange- um einen Verordnungstext mit hohen Auflagen bzw. Reglementierungen zur Grünlandbewirtschaftung

(siehe § 4 Verbote, Abs. 4). Grundsätzlich stellen Landschaftsschutzgebiete eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts dar. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab. Die Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungseinschränkungen hingegen sind grundsätzlich von geringerer Bedeutung. Der vorliegende Planentwurf entspricht allerdings hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen dem Charakter einer Naturschutzgebietsverordnung.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft basiert u.a. auf standortangepasster Düngung. In Abhängigkeit der Art der Nutzung bei Grünland (Weidenutzung, Mähnutzung), wie auch der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedliche Ansprüche an die Düngung.

Eine Wirtschaftlichkeit lässt sich auf den bisher zum Teil extensiv genutzten Grünlandflächen nur durch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen erzielen. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen. Beispielsweise nehmen Bewirtschafter der Grünlandflächen wie der Betrieb Ohse-Kettig aus Boimstorf die Agrarumweltmaßnahme (AUM) GL 1 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ in Anspruch. Sollte der vorgelegte Planentwurf umgesetzt werden, könnten die AUM GL nicht mehr beantragt werden, so dass eine Bewirtschaftung der Flächen zukünftig ggf. unrentabel wäre.

6,25 ha des im Plangebiet liegenden Grünlandes werden vom Milchviehbetrieb Hans-Jürgen Bauer aus Glentorf genutzt. Der Betrieb ist angewiesen auf qualitativ hochwertiges bzw. eiweißreiches Grünland, das als Futtergrundlage zur Versorgung der Hochleistungskühe unentbehrlich ist. Das intensiv bewirtschaftete Grünland (mit drei – bis viermaliger Mahd, Düngung mit Gülle, Neueinsaat in drei bis vier Jahresabständen) ist für den Betrieb unverzichtbar. Für diese Flächen ist eine Nutzungs- und standortangepasste Düngung unerlässlich. Darüber hinaus werden im Rahmen des betrieblichen Nährstoffmanagements die Flächen benötigt für die Ausbringung der Rindergülle. Sie gehen in die Berechnungen des qualifizierten Flächennachweises mit ein.

Grundsätzlich sehen wir die rigiden Einschränkungen zur Düngung, Kalkung sowie Neu- und Nachsaat äußerst kritisch und lehnen diese ab.

Kommentar:
Gemäß § 2 (5) LwKG ist die wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Vertretung der Landwirtschaft und der in ihr tätigen Personen nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer.
Vielmehr hat die Landwirtschaftskammer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachten, dass die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung, gewahrt werden und die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LwKG). In Gebieten mit europäischer Bedeutung für den Naturschutz und die Biodiversität haben völkerrechtsverbindlich festgelegte Ziele grundsätzlich deutlichen Vorrang gegenüber den privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Landwirte.

Aufgrund der Eigentumsverteilung im Gebiet von Flächen der öffentlichen Hand im Verhältnis zu Flächen in Privatbesitz wird erwogen, die Beschränkungen des § 4 (2) Nr. 6 hinsichtlich der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu ändern. Eine Reduzierung der Bewirtschaftungsbeschränkungen für private Grünlandflächen kann deshalb erwogen werden, weil gem. § 2 (4) BNatSchG der Grundsatz gilt, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Konkretisiert wird die

Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege „in besonderer Weise“ durch Forderungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung dadurch, dass in Pachtverträgen für landwirtschaftlich genutzte Flächen Auflagen für naturschonende Bewirtschaftungen vorzusehen sind [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010: BNatSchG-Kommentar, 2. Auflage, § 2 Rdnrn. 23 u. 24, S. 136-137].
Dabei ist zu beachten, dass die Vorschriften zum Schutz der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ungeachtet der Vorschriften in dieser Verordnung nach wie vor Geltung haben.

Sollte trotz der vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken am Entwurf festgehalten werden, merken wir zu den einzelnen Festsetzungen folgendes an:

§ 4 Verbote
Abs. 2 Nr. 6 „Grünland zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es in Acker umzuwandeln oder es aufzuforsten,“
(siehe oben, Einleitungstext)

Kommentar:
§ 4 (2) Nr. 6 wird geändert. Die Umwandlung von Grünland in Acker, sowie die Aufforstung von Grünlandflächen bleiben weiterhin verboten.

Abs. 2 Nr. 11 „wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,“
Im Plangebiet und angrenzend liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche im und außerhalb des Plangebiets sich entwickeln. Wir gehen davon aus, dass trotz der entstehenden Immissionen die landwirtschaftliche Nutzung der Grünland- und Ackerflächen in- und außerhalb des Plangebietes weiterhin möglich ist.

Kommentar:
Die getroffene Annahme kann nur bestätigt werden, sofern die Ausübung der Landwirtschaft im oder außerhalb des Gebietes einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ansonsten wäre die Maßnahme gemäß § 34 (2) BNatSchG verboten, wenn diese zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Abs. 4 Nr. 1 „das gewachsene Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,“

Die Wiesenpflege ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich.

Kommentar:
Abs. 4 ist insgesamt dem Schutz des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ gewidmet. Der überwiegende Teil des Lebensraumtyps ist im Besitz der öffentlichen Hand.
Die hier genannten Maßnahmen sind mit dem Verbot nicht gemeint. Das Verbot bezieht sich auf eine Veränderung des gewachsenen Bodenreliefs insbesondere im Überschwemmungsgebiet der Scheppau.

Abs. 4 Nr. 3 „Über- und Nachsaaten vorzunehmen,"
Grünlandflächen, die regelmäßig vom Wild gebrochen werden benötigen auf den stark reliefierten und flächig umgewühlten Flächen flache Umbrüche und Über- und Nachsaaten. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass diese Kahlflächen von Unkrautgesellschaften besiedelt werden, die mindernd auf die Futterqualität wirken.

Kommentar:
s.o. Eine Über- oder Nachsaat würde zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen können. Deshalb muss das Verbot bestehen bleiben.

Abs. 4 Nr. 5 „eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,"
(siehe oben, Einleitungstext)

Kommentar:
s.o. Eine Düngung oder Kalkung würde zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen können. Deshalb muss das Verbot bestehen bleiben.

Abs. 4 Nr. 8/ Abs. 5 Nr. 6 „benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen Substanzen zu behandeln oder umzubrechen."
Wir sehen diese Verbotsregelung kritisch, da hierdurch die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der an das LSG angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit erheblichen Einschränkungen belegt würden, was für die Flächenbewirtschafter einer Gebietserweiterung gleichkäme. Die Schaffung von Pufferstreifen beinhaltet für die Landwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung.

Kommentar:
s.o. Private Flächen befinden sich nur mit einzelnen Ausnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der Lebensraumtypenflächen. Da es sich bei diesem LRT gleichzeitig um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, resultieren die Beschränkungen der Bewirtschaftung für benachbarte Flächen aus dem BNatSchG. Eine Eigentumsentwertung findet durch die Verordnung insofern nicht statt.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen
Abs. 1 Nr. 1 „die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,"
Dieser Passus muss gestrichen werden, da die Regelung sich mit selben Wortlaut unter § 7 Freistellungen Abs. 2, Nr. 8 findet.

Kommentar:
Die Anzeigepflicht für die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen bleibt bestehen (siehe auch Begründung hierzu). In § 7 (2) Nr.8 werden die Worte und Instandsetzung gestrichen und zwischen die Worte Nutzung und Unterhaltung wird ein „und" eingefügt.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Abs.1 Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern…"
Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeitserschwernisse entstehen.

Kommentar:
Die Abstimmung ist selbstverständlich.

Aus **fischereilicher Sich**t kommt unser Fachberei Fischerei zu dem Ergebnis, dass eine Freistellung für die fischereiliche Nutzung bisher komplett nicht vorhanden ist und merkt weiterhin an:

"..., dass in dem Planungsgebiet, im Schutzgebietszweck und in der räumlichen Schutzgebietsfestsetzung Gewässer betroffen werden. So sind für Fließgewässer und Gräben die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich bindend und zu wahren.

Weiter ist für Fischteiche zu berücksichtigen, dass diese eigens zur Fischhaltung und zum Zwecke der Fischproduktion errichtet sind. Sie sind gegen den Fischwechsel abgesperrt und müssen regelmäßig abzulassen bzw. trocken zu legen sein, sowie über eine entsprechende ausreichende Wasserspeisung verfügen. Eine Rechtsgrundlage zur Sicherung ordnungsgemäßer Teichbewirtschaftungsmaßnahmen incl. der Versorgung von Fischen mit Futter ist auch mit Tierschutz und für gesundheitsvorsorgende Fischhaltungsaspekte zu gewährleisten. Teichwirtschaften unterliegen als Einrichtungen zur Fischerzeugung weiter nicht den Vorgaben des Fischereigesetztes und der Binnenfischereiordnung.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit der Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen in unserer Kultur geprägten Landschaft ebenfalls ökologisch höchst wertvolle Lebensräume und Strukturen geschaffen, gepflegt und erhalten werden können. Ein Verbot bzw. umfangreiche Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung führt i.d.R. zu Fischbestandshygieneproblemen, Vertümpelungen, Verbuschungen, Dammschäden, Tierschutzproblemen und Wasserlebensraumverlusten. Der Fachbereich Fischerei und Fischhaltung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Rahmen der Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung eine Fachbroschüre zur Ordnungsgemäße Fischhaltung erstellt (Dies kann auf Anforderung gerne übersandt werden). Mit dieser Broschüre werden vor dem Hintergrund Tier- und Umweltrechtlicher Vorgaben und Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Bewirtschaftungsweisen dargestellt (Stichwort: „Gute fachliche Praxis").

Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der NSG VO im § 7 die Freistellung der Ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne Beschränkungen mit aufzuführen und zu erfassen."

Kommentar:
Der Verordnungsentwurf enthält lediglich in § 4 (5) Nr. 5. eine Regelung zur fischereilichen Nutzung des Lebensraumtyps 3150 und verbietet, Fische einzubringen. Fische einzubringen, wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, da nicht jedwede Einbringung zu einer Beeinträchtigung des LRT führen kann.

Stellungnahme Forstamt Südniedersachsen

Von der Schutzgebietsverordnung ist Privatwald betroffen. Aus Sicht der von uns zu vertretenden forstlichen Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Kommentar:
In dem ca. 182 ha großen Gebiet sind etwa 4,2 ha Privatwaldflächen betroffen, auf denen nur z.T. Wald-Lebensraumtypen vorhanden sind.

zu § 1 (3)

Die Lage und der Umfang der Altholzbestände und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch Darstellung in der Beikarte in Anlage C definiert und Bestandteil der Verordnung. Da sich im Zuge der natürlichen Entwicklung und der freigestellten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Lebensalter der Bestände ändern und somit Altholzbestände zu Jungbeständen werden und umgekehrt, müsste die Beikarte der Verordnung permanent an diese Entwicklung angepasst und die Änderungen entsprechend neu verordnet werden. Ebenfalls können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch natürliche Einflüsse ändern. Daher sollte entweder auf eine Darstellung der Altholzbestände in der Anlage C verzichtet werden oder Altholzbestände und Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Karte als Anlage zu den Begründungen (Beikarte) beigefügt werden, die nicht Bestandteil der Verordnung wird. Der textliche Teil müsste entsprechend angepasst werden.

Kommentar:
Die Beikarte C muss als verbindliche Karte Bestandteil der Verordnung sein und nicht Bestandteil der Begründung. Dem Umstand der sich im Wald in der Regel eher langsam verändernden Zustände trägt der Zusatz in der Beikarte selbst Rechnung, indem auf die Fortschreibungsfähigkeit abgehoben wird.

§ 3 Schutzzweck
Abs. 3 Nr.1 c)

Drittletzter Satz:
Auflichtungen sind zur Verjüngung der Eiche notwendig. Insofern dient diese Formulierung nicht den Erhaltungszielen gem. FFH-RL und ist zu streichen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 4 Verbote
Abs. 2 Nr. 1
Zur Verjüngung oder Anlage von Eichenwäldern sind Kleinkahlschläge von mindestens 0,5 ha erforderlich. Daher sollten Kleinkahlschläge in standortheimischen Laubwaldbeständen mit dem Ziel der Verjüngung oder Anlage von Eiche bis zu einer Größe von 1 ha erlaubt sein.

Kommentar:
In den Privatwaldflächen sind Eichen-Lebensraumtypenflächen nicht betroffen.

Abs. 2 Nr. 2
Das Verbot bezieht sich auch auf Waldbestände, die nicht Lebensraumtyp sind, geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und ist unserer Meinung nach nicht durch den Schutzzweck zu

begründen. Ein Umbau z.B. von standortheimischer Kiefer in standortgerechte Mischbestände muss ohne Beschränkung der standortgerechten Baumartenwahl weiter erlaubt sein. Der Absatz ist deswegen zu streichen.

Kommentar:
Die Annahme ist falsch. Denn der Sicherungserlass enthält Vorschriften zum Schutz von Fledermäusen, die sich nicht auf Lebensraumtypenflächen beziehen, sondern auf alle Altholzbestände im Gebiet. Für die im Gebiet signifikant vorkommende Art des Großen Mausohrs kommt es überdies auf eine gute Verteilung von Baumhöhlen, Alt- und Totholz im Gebiet an (s. § 3 Abs. 3 Nr. 3. b).)
Es ist nicht verboten Kiefernbestände in Mischbestände „umzubauen".

§ 5 Erlaubnisvorbehalte
Abs. 1 Nr. 4
Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Das Befahren des Gebietes zu diesem Zweck unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, erschwert das Erreichen dieses Zieles und ist kontraproduktiv. Ich bitte daher um Streichung der Nummer 4.

Kommentar:
Die Vorschrift wird in einen Anzeigenvorbehalt umgewandelt.

Abs. 1 Nr. 6
Flächige Nutzungen auch in Wäldern, die nicht LRT sind, unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich und erhöht den Verwaltungsaufwand unnötig. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind hier ausreichend.

Begründung: Wälder, die nicht LRT sind, kommen im Gebiet nur in sehr geringen Anteilen vor. Erhebliche Gefährdungen oder Schäden für Schutzziele des LSG sind daher nicht zu befürchten.
Gem. Erlasslage sollen keine unnötigen Einschränkungen im Zuge der Sicherungsverfahren erfolgen. Nummer 6 ist daher zu streichen.

Kommentar:
Die im Privatbesitz befindlichen Waldflächen haben eine Größe zwischen knapp 0,2 ha und knapp 1,2 ha. Flächige Nutzungen von bis zu einem Hektar nicht unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, würde die rechtlich gebotene FFH-Prüfpflicht unterlaufen.
Gleichwohl sind standortfremde Laubwaldbestände in diesem Gebiet nicht bekannt, so dass sich der Erlaubnisvorbehalt auf Kahlschläge in Nadelwaldbeständen beschränken kann. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen können jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wald-Lebensraum-typenflächen oder zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Deshalb ist der Erlaubnisvorbehalt notwendig.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen
Abs. 1 Nr.1
Diese Regelung steht im Widerspruch zur Freistellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 und sollte deswegen gestrichen werden.

Kommentar:
§ 7 Abs. 2 Nr.8 wird angepasst. „Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen." Damit steht § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Nr.8.

Abs. 1 Nr. 3 c)
Das Verbot der „Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial in angrenzenden Waldbeständen“ ist aus mehreren Gründen zu streichen. Bei Instandsetzungsmaßnahmen fällt überwiegend Waldboden an, der z.B. auf den Waldweg angeschwemmt wird. Dieser wird bei der Maßnahme vom eigentlichen Wegekörper entfernt und im Wegeseitenraum abgelagert. Ein Abfahren des Bodens auf eine Deponie wäre völlig unverhältnismäßig. Außerdem ist unklar, ob der Waldboden oder nur das zur Befestigung dienende Gesteinsmaterial gemeint ist. Selbst gem. Unterschutzstellungserlass ist die Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial nicht eingeschränkt. Ein Bezug zu den Schutzzwecken der Verordnung nicht erkennbar. Zudem gehört ein Waldweg gem. NWaldLG § 2 (4) zum Wald und damit zur Waldfläche. Die gewählte Formulierung ist deswegen unpräzise und in der Praxis nicht nachvollziehbar.

Kommentar:
Die Formulierung bleibt beibehalten. Sie ergänzt die Formulierung des Sicherungserlasses auf klarstellende Weise. Da der Waldboden nicht zum Wegebaumaterial gehört, wird mit Wegebaumaterial das „Gesteinsmaterial“ verstanden, das nicht in benachbarten Waldbeständen abgelagert werden darf.

§ 7 Freistellungen
Abs. 2 Nr. 5
Ich bitte um Ergänzung gem. Erlasslage: „…..sowie Deckschichtmaterial, *dabei ist der Einbau von bis zu 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter zulässig*…….

Kommentar:
Die erlasskonforme, hier eingeforderte Formulierung, ist unter § 7 (4) Nr. 1 c.) vorhanden und gilt im Rahmen der Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Abs. 4 Nr. 1 c)
Ich verweise auf das zu § 6, Abs. 1, 3. c) geschriebene. Die Formulierung „ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen“ ist zu streichen.

Kommentar:
s.o.

Abs. 4 Nr. 2 b) (bb)
Der Erlass ist fehlerhaft zitiert, für den Buchen-LRT würden hiernach schärfere Regelungen gelten als für die Eichen LRT. Dies ist vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt.
Es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische *Baumarten*“ anzupflanzen….
Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

Kommentar:
Die Formulierung wird erlasskonform angepaßt.

2.23 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im betrachteten Bereich liegt entlang der K 58 unsererseits eine Glasfasertrasse.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.
Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.
Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 7 „Freistellungen", Punkt 2, 2b der Verordnung aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben (Unterhaltung, Entstörung…) im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, so wie § 8 eine entsprechende Freistellung/Befreiung erreicht werden.

Kommentar:
Es wird auf die Freistellungen unter § 7 (2) 2.b) und Nr. 8 verwiesen, sowie auf die Anzeigepflicht gemäß § 6 (1) N3. 3 c) für die Instandsetzung bestehender Anlagen verwiesen.

2.24 DB Netz AG

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.25 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt des Landkreises Helmstedt nehme ich auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange der Niedersächsischen Landesforsten zum Entwurf der LSG-VO „Sundern bei Boimstorf" wie folgt Stellung.

Hinweis zu der Anlage C, Beikarte:

Legende:
Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Ich bitte das Wort „Altholz" zu streichen und die Bezeichnung „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zu verwenden.

Begründung: Gemäß Erlasslage ist Forstwirtschaft im Gebiet weiterhin zulässig, dabei sind definierte Altholzanteile zu halten. Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt. Eine kartographische Festlegung von Altholzbeständen ist nicht vorgesehen und daher irreführend.
Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Kommentar:
Der Leitfaden *„NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern"* führt unter Kapitel 2.3.3 (S. 54) aus, dass *„alle Altholzbestände des FFH-Gebietes […], die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind […]" „als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten"*. Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG verdeutlicht damit die Lage der bedeutsamen Altholzbestände zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten trägt die Beikarte C Rechnung.

Zu den Regelungen

§ 1 Landschaftsschutzgebiet
Abs. 3
Analog zu meinem Hinweis bezüglich der Anlage C, Beikarte, bitte ich im dritten Absatz nicht auf „die Lage und den Umfang der Altholzbestände", sondern auf „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zu verweisen.
(Begründung siehe oben)

Kommentar:
s.o.

Letzter Absatz, ich bitte um folgende Änderung:
„Die Anlagen A und B sind Bestandteil der VO. Die Anlage C dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren."

Kommentar:
Da alle drei Karten Bestandteil der Verordnung sein sollen, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, eine Änderung in der erbetenen Weise vorzunehmen. Durch den Zusatz in der Beikarte C wird die notwendige Klarheit erreicht.

§ 3 Schutzzweck
Abs. 3
Der erste Satz ist m.E. sprachlich unklar. Da die Sicherung des FFH-Gebiets maßgeblich für die Ausweisung des LSG ist, Stichwort Sicherungsverfahren, ist die Formulierung „als Teil des besonderen Schutzzwecks" verwirrend.
Ich bitte daher um die Streichung des Einschubs, „als Teil des besonderen Schutzzwecks"

Kommentar:
Der Forderung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. § 26 (2) BNatSchG ermächtigt die Verordnungsgeber schlechthin, Handlungen zu verbieten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 32 (2) BNatSchG fordert, dass die Natura 2000-Gebiet entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären sind. In Landschaftsschutzgebieten können die hier erwähnten Erhaltungsziele nur als Teil des besonderen Schutzzwecks aufgeführt werden. Da in Naturschutzgebieten gem. § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ist es unschädlich die Erhaltungsziele in einem Naturschutzgebiet gesondert zu nennen.

Abs. 3 Nr.1 a)
Den letzten Satz: „In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten" bitte ich zu überarbeiten, ich bitte folgende Formulierung zu nutzen: *„Im Rahmen der Managementplanung bleiben insbesondere Alteichen mit Habitatfunktion erhalten".*
Begründung: Es können in einem bewirtschafteten Wald grundsätzlich nicht alle Altbäume erhalten bleiben, es sei denn es handelt sich tatsächlich nur noch um die ausgewählten verbliebenen Habitatbäume selbst.

Kommentar:
In § 3 (3) werden für die einzelnen Lebensraumtypen die Erhaltungsziele definiert. Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist es selbst erklärtes Ziel der NLF im Rahmen der Managementplanung vom 17.07.2012 und der dazugehörigen Maßnahmenkarte: *„Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität (WBK-Standardmaßnahme 110)".*

Abs. 3 Nr.1 b)
Häufig kommen die beiden Buchen LRT in enger Verzahnung und ohne klare Abgrenzung vor.
Trotzdem sollten für den einen LRT nicht Ziele des anderen formuliert werden.
Ich empfehle daher den letzten Satz zu streichen.
Dies dient m.E. der Klarheit und vermeidet unnötige Längen in der VO.

Kommentar:
Der Anregung wird nachgekommen.

Abs. 3 Nr.1 c)
Drittletzter Satz:
Ich weise erneut darauf hin, dass Eichenwälder ohne waldbauliche Auflichtungen zur Verjüngung der Eiche mittel- und langfristig in sukzessionaler Entwicklung zu Buchenwäldern werden. Insofern dient diese Formulierung nicht den Erhaltungszielen gem. FFH-RL.

Kommentar:
Eine Verjüngung der Eiche auf Flächen bis zu einem Durchmesser von 50 Metern sind gemäß des Sicherungserlasses zulässig und möglich.

Abs. 3 Nr.1 d)
Ich bitte den letzten Satz zu ändern in: „Alteichen mit Habitatfunktion werden im Rahmen der Managementplanung erhalten.

Kommentar:
In § 3 (3) werden für die einzelnen Lebensraumtypen die Erhaltungsziele definiert. Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist es selbst erklärtes Ziel der NLF im Rahmen der Managementplanung vom 17.07.2012 und der dazugehörigen Maßnahmenkarte: *„Erhalt von Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaß an Habitatkontinuität (WBK-Standardmaßnahme 110)",* bzw. festgelegt, dass eine Fläche dieses Lebensraumtyps die *„Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe (WBK-Standradmaßnahme 95)"* vorgesehen ist. Die übrigen Flächen befinden sich innerhalb der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.

§ 4 Verbote
Abs. 2 Nr. 1
Ich weise erneut darauf hin, dass Eichenwälder ohne waldbauliche Auflichtungen zur Verjüngung der Eiche mittel- und langfristig in sukzessionaler Entwicklung zu Buchenwäldern werden. Insofern widerspricht dieses Verbot den Erhaltungszielen gem. FFH-RL.
Ich schlage daher folgende Ergänzung vor: „… Zulässig sind die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis zu 0,5 ha."

Kommentar:
Der Sicherungserlass ermöglicht die Verjüngung der Eiche in Lochhieben. Dies ergibt sich eindeutig dem dazugehörigen Glossar. Der Vorschlag der NLF ist insofern nicht erlasskonform.

Abs. 2 Nr. 2
Da der Anbau der genannten Baumarten in Buchenlebensräumen gem. Erlasslage in geringen Anteilen (10 %) zulässig ist, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht.
Aus Gründen der Einheitlichkeit bitte ich grundsätzlich im Zuge der VO-Gebung den Rahmen der Walderlasse einzuhalten.
Ich bitte daher um folgende Ergänzung: *„Die Ergänzung (ggf. als Zeitmischung) dieser Bestände mit den genannten Baumarten ist in Anteilen bis 10% zulässig".*
Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.

Kommentar:
Die Annahme, dass der Sicherungserlass die aktive Einbringung von Douglasien, Roteichen, Küstentannen und Japanlärchen in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Sicherungserlass basiert auf der Grundlage des *„Interpretation Manuals"* der Europäischen Kommission, übersetzt durch die *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen"* [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtyp 9130 Folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B" nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als lebensraumtypische Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung gebietsfremder Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B".

Die aktive Einbringung von Douglasien etc. sieht der Sicherungserlass für keinen der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Abs. 2 Nr. 16
Analog zu der Regelung in der NSG-VO Beienroder Holz (dort in § 4 Abs. 6) bitte ich um Freistellung jagdlicher Streckenfeuer.

Kommentar:
Einer entsprechenden Regelung bedarf es nicht, da die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd lediglich unter Beachtung des § 6 (1) Nr.2 gänzlich freigestellt ist. So ist bspw. auch der Einsatz von Jagdhunden während der Ausübung der Jagd freigestellt von dem Verbot Hunde in der Zeit vom. 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen. Sofern jagdliche Streckenfeuer mit zur Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd gehören, beinhaltet die Freistellung auch die Freistellung von dem Verbot offenes Feuer zu entzünden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte
Abs. 1 Nr. 4
Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Das Befahren des Gebietes zu diesem Zweck unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, erschwert das Erreichen dieses

Zieles und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF. und von diesen beauftragte Dienstleister.
Ich bitte daher um Streichung der Nummer 4.

Kommentar:
Die Vorschrift wird in einen Anzeigenvorbehalt umgewandelt.

Abs. 1 Nr. 5
Wir bitten darum „das Befahren des Gebietes im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten und durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt, für Zwecke der forstlichen Aus- und Fortbildung und der Umsetzung des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten“ freizustellen.
Eine vorherige Anzeige ist nicht praktikabel.

Kommentar:
Es kann in diesem Schutzgebiet erwogen werden, diese Vorschrift gänzlich zu streichen.

Abs. 1 Nr. 6
Flächige Nutzungen auch in Wäldern, die nicht LRT sind, unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich und erhöht den Verwaltungsaufwand unnötig. Die Niedersächsischen Landesforsten können diese nicht erforderliche Einschränkung der Eigentümerrechte nicht akzeptieren.
Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind hier ausreichend.
Begründung: Wälder, die nicht LRT sind, kommen im Gebiet nur in sehr geringen Anteilen vor. Erhebliche Gefährdungen oder Schäden für Schutzziele des LSG sind daher nicht zu befürchten.
Gem. Erlasslage sollen keine unnötigen Einschränkungen im Zuge der Sicherungsverfahren erfolgen.
Ich bitte daher Nummer 6 zu streichen.

Kommentar:
Standortfremde Laubwaldbestände in diesem Gebiet nicht bekannt, so dass sich der Erlaubnisvorbehalt auf Kahlschläge in Nadelwaldbeständen beschränken kann. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen können jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wald-Lebensraum-typenflächen oder zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Deshalb ist der Erlaubnisvorbehalt notwendig.

Abs. 5
Im Vergleich zu den Formulierungen nach Erlasslage, wird die Zustimmungserteilung hier faktisch an eine FFH-Prüfung gebunden. Dies ist eine vom Erlassgeber nicht beabsichtigte Erhöhung der Anforderungen und Verschärfung der Formalien.
Ziel sollte eine am Einzelfall ausgerichtete Zusammenarbeit, zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitz sein, die zeitnah und angemessen die Gebietssteuerung erreicht.
Die Regelung bindet auch die Naturschutzbehörde in unnötiger Weise.
Ich bitte daher den Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Kommentar:
Der Absatz 5 kann nicht gestrichen werden, da damit selbst die Möglichkeit der Prognose ausgeschlossen würde. Es wird auf die Begründung hierzu verwiesen. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn die Holzentnahme in der Zeit vom 1.März bis zum 31. August in Altholzbeständen nachweislich nicht zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks

des § 3 (3) führt. Inhaltlich hat keine andere Prüfung der im Sicherungserlass vorgesehenen Zustimmung vorauszugehen, so wie es für Naturschutzgebiete formuliert ist. In LSGVO´n entsprechen Zustimmungsvorbehalte formell einer Erlaubnis.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen
§ 6 Abs. 1 Nr.1 sollte gestrichen werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Freistellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Kommentar:
§ 7 Abs. 2 Nr.8 wird angepasst. „Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen." Damit steht § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Nr.8..

§ 7 Freistellungen
Abs. 2 Nr. 5
Ich bitte um Ergänzung gem. Erlasslage: „…..sowie Deckschichtmaterial, *dabei ist der Einbau von bis zu 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter zulässig…….*

Kommentar:
Die erlasskonforme, hier eingeforderte Formulierung, ist unter § 7 (4) Nr. 1 c.) vorhanden und gilt im Rahmen der Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Abs. 4 Nr. 2 b) bb)
Der Erlass ist fehlerhaft zitiert, für den Buchen-LRT würden hiernach schärfere Regelungen gelten als für die Eichen LRT. Dies ist vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt.
Es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten" anzupflanzen….
Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

Kommentar:
Die Formulierung wird erlasskonform angepaßt.

Abs. 4 Nr. 3 a)
Nach den Ergebnissen der Basiserfassung ist nur für den Waldlebensraumtyp 9160 ein Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der Abschnitt sollte daher auf diesen Befund abstellen und dies konkretisierend benennen.

Kommentar:
Diese Regelungen scheint nur auf den ersten Blick zu konkretisieren zu sein. Die NLF selbst haben in ihrer Stellungnahme oben ausgeführt: *„Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt."* Auch daraus kann geschlussfolgert werden, dass einzelne Flächen nach der Hiebsreife der Bestände in schlechtere Erhaltungszustände „abrutschen" werden. Gleichzeitig werden andere Flächen in einen besseren Erhaltungszustand *„A"* „hineinwachsen" müssen, damit ein Gesamterhaltungszustand *„B"* weiterhin gewährleistet werden kann. Insofern sind die Vorschriften für einen Erhaltungszustand *„A"* nicht überflüssig und demnach auch nicht zu streichen. Die Vorschrift gilt zur Zeit für den LRT 9160, kann künftig aber Bedeutung für andere Lebensraumtypenflächen erlangen. Die Geltung einer Schutzgebietsverordnung ist in der Regel auf unbestimmte Zeit angelegt.

Gleichwohl muss eine redaktionelle Änderung der Vorschrift des § 7 (4) Nr. 2 und 3 erfolgen. Es muss nicht heißen: zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, sondern zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen.

Abs. 4 Nr. 2 und 3
Ich bitte zur Klarstellung jeweils zu ergänzen, dass Habitatbaum-Inventar aus den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung angerechnet werden.

Kommentar:
Eine derartige Regelung sieht der Sicherungserlass nicht vor. Im Rahmen der Managementplanung wir unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und der Erhaltungsziele ob und in welchem Umfang eine entsprechende Anrechnung des „Habitatbaum-Inventars" aus den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ggf. in Anrechnung gebracht werden können.

Für eine Erörterung der angesprochenen Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen bitte ich darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen worden ist und mir die neue Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

Kommentar:
Es werden alle im Beteiligungsverfahren angeschriebenen Institutionen über das In-Kraft-treten der LSGVO informiert werden.

2.26 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Durch die geplante Ausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, nicht berührt.
Hinsichtlich der Nähe zur BAB A 2 bitte ich zuständigkeitshalber jedoch den regionalen Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover (poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de), zu beteiligen.
Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ab dem 01.01.2021 für die Bundesautobahnen die Autobahn GmbH zuständig sein wird.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen. Ansonsten siehe unter 2.27.

2.27 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Autobahnen, Bundes- oder Landesstraße nicht berührt.
Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.28 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Verordnungsentwurfs. Im Folgenden erhalten Sie dazu die Stellungnahme des NLWKN in seinen Funktionen als Träger öffentlicher Belange und als Fachbehörde für Naturschutz.
Die TÖB-Stellungnahme enthält Hinweise des regionalen Naturschutzes der Betriebsstelle Süd des NLWKN.
In der fachbehördlichen Stellungahme sind die Hinweise des landesweiten Naturschutzes in Hannover sowie des regionalen Naturschutzes der Betriebsstelle Süd des NLWKN enthalten.

--- Stellungnahme als Fachbehörde für Naturschutz ---

Schutzgebietskategorie
Die Schutzgebietskategorie LSG erscheint aus fachbehördlicher Sicht dem naturschutzfachlichen Wert und der Bedeutung des Gebietes nicht angemessen und somit nicht geeignet.
Für die Sicherung von FFH-Lebensraumtypen im Wald ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich ein Naturschutzgebiet die sachgerechte Schutzgebietskategorie, nicht ein LSG, das nach der Formulierung des BNatSchG zwar für den Schutz bestimmter Arten, nicht aber für einen umfassenden Biotopschutz mit allen (unbestimmten) typischen Arten – wie hier zutreffend und erforderlich – vorgesehen ist.

Kommentar:
Der Landkreis hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung für die Sicherung über eine LSGVO entschieden. Die Begründung wird hinsichtlich der Erwägungsgründe ergänzt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 9
Um die „Erhaltung und Förderung der Tiere“ angemessen gewährleisten zu können, empfehle ich, den Schutz der Lebensstätten und Lebensräume aller genannten Arten und Artengruppen zu ergänzen.

Kommentar:
Folgende Ergänzung wird am Ende eingefügt: einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume. Das Wort „Lebensräume“ wird vor „der Wildkatze“ wird gestrichen. Das Wort „und“ zwischen Wildkatze und der europäisch geschützten Vogelarten wird gestrichen. Stattdessen wird ein Komma eingefügt.

§ 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele)
- Die Zweiteilung nach Wald-Lebensraumtypen und anderen Lebensraumtypen ist unüblich. Üblich und der Muster-Verordnung entsprechend ist die Unterteilung in prioritäre und nicht prioritäre Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie. Im Interesse einer landesweit möglichst einheitlichen Handhabung sollte die vorliegende Art der Unterteilung zugunsten der beschriebenen aufgegeben werden; der prioritäre LRT 91E0 würde dann am Anfang stehen.

Kommentar:
Diese Form der Gliederung ist im Landkreis Helmstedt gängig. Es hat sich bewährt, die Wald-Lebensraumtypen gesondert aufzuführen, weil es für diese über den Sicherungserlass auch gesonderte Vorschriften gibt.

- Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.

Kommentar:
Der Begriff „Charakterarten“ wird durch „charakteristische Arten“ ersetzt.

- Der Aufbau der Erhaltungsziele (die inhaltliche Gliederung) ist zum Teil sehr uneinheitlich. Er sollte zur Übersichtlichkeit möglichst einheitlicher gestaltet werden.

Kommentar:
s.o.

- Bei den Lebensraumtypen 3150 und 6510 sind noch keine beispielhaften charakteristischen Tier- und Pflanzenarten aufgeführt – dies sollte, wenn möglich, noch erfolgen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 b)
Der Lebensraumtyp 6510 ist bislang als nicht signifikantes Vorkommen im Standarddatenbogen enthalten.
In Vorbereitung für die Renaturierung der Scheppau wurden der südwestliche Bereich des FFH-Gebietes und südwestlich an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen im Jahr 2018 im Auftrag der Betriebsstelle Süd des NLWKN durch das Büro „alw“ kartiert. Dabei wurden zusätzliche Flächen als LRT 6510 kartiert, die bei der Basiserfassung noch nicht als solche kartiert worden waren.
In der Verordnungskarte wurden die zusätzlichen LRT 6510-Flächen aus der 2018er-Kartierung bereits berücksichtigt.
Hiermit möchte ich Ihnen noch die Bestätigung der Kollegen des landesweiten Biotopschutzes des NLWKN geben, dass auf Basis der neuen Kartierergebnisse von 2018 Erhaltungsziele für den LRT 6510 in der Verordnung zu formulieren sind, der LRT also nun mit signifikanten Vorkommen im Gebiet vorhanden ist. Die vorliegenden Kartierergebnisse ließen sich nun gut nachvollziehen und ihre Korrektheit bestätigen, weil inzwischen Erfassungsbögen vorliegen; diese wurden durch meine Kollegin Edith Büscher-Wenst im Zuge einer Geländebegehung am 8.6.2020 ausgefüllt.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 1. c)

- Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden.

Kommentar:
Die Formulierung wurde aus dem maßgeblichen Dokument des NLWKN zur Bewertung der Erhaltungszustände für diesen Lebensraumtyp übernommen. Sie wird deshalb beibehalten.

- Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.

Kommentar:
Der Begriff wurde ebenso aus o.g. Dokument übernommen. Dort heißt es allerdings „Nährstoffzeiger“ und nicht „Nährstoffanzeiger“. Insofern wird der Begriff „Nährstoffzeiger“ gewählt.

- Zu „standorttypische Mischbaumarten“: Anstelle von „standorttypischen“ Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind.

Kommentar:
Der Begriff wurde ebenso aus o.g. Dokument übernommen. Er wird deshalb beibehalten.

§ 4 Abs. 2
Entsprechend des § 4 Abs. 2 Nr. 12 empfehle ich, das Verbot zu ergänzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.

Kommentar:
Die gewählte Formulierung ist hinreichend.

§ 4 Abs. 2 Nrn. 4,5,7 und 8
Hier wird jeweils eine Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen gesetzt. Woraus wird diese jeweils abgeleitet/ wie begründet? – Ich empfehle, durch das Rechtsamt des Landkreises prüfen zu lassen ob dieser Begriff aus dem Verfahrensrecht korrekt, einschlägig und ausreichend bestimmt ist in einer Verordnung, die sich an jedermann richtet (wie soll jemand entscheiden, ob das, was er mit dem Waldinnenrand vorhat, die Erheblichkeitsschwelle überschreitet oder nicht?).
In der LSG-VO zur Sicherung von FFH 111 (Hügellandschaft Heeseberg) im Landkreis Helmstedt wurde diese Erheblichkeitsschwelle in vergleichbaren Fällen nicht formuliert. – Wobei rückblickend anzumerken ist, dass es in der Heeseberg-VO aus meiner Sicht eine Schieflage gibt zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 4: Im Fall von Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (Abs. 2) ist hier eine Erheblichkeitsschwelle zu überwinden, im Fall von, z.B., der Beseitigung von Wegrainen (Abs. 2) nicht (wobei mir die Regelungen des Abs. 1 in der vorliegenden Form absolut angemessen und notwendig erscheinen für dieses Gebiet).

Kommentar:
Der Begriff der Erheblichkeit ist in der Naturschutzgesetzgebung seit geraumer Zeit in der Eingriffsregelung fest verankert und der Umgang mit diesem Begriff daher gebräuchlich.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3
Die NWE-Flächen umfassen den überwiegenden Flächenanteil des LRT 9160, der auf Dauer pflegeabhängig ist. In diesem LRT sollte ggf. als Erstinstandsetzung eine letztmalige Freistellung von Eichen vorgenommen werden, damit der LRT möglichst lange erhalten bleibt (falls Eichen von Buchen oder Hainbuchen bedrängt werden). Somit empfehle ich, eine entsprechende Regelung zu ergänzen (z.B. „Freigestellt sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen zum Zweck der …. bis zum ##.##.####).
Wenn nur die Forstwirtschaft untersagt wird, wären Pflegemaßnahmen allerdings weiterhin möglich. Dies widerspräche aber der NWE-Zielsetzung.

Kommentar:
Die NWE-Kulisse ist mit den zuständigen Ministerien einvernehmlich abgestimmt. Es versteht sich von selbst, dass in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung keine Forstwirtschaft im klassischen Sinne mehr stattfindet.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6
Ich empfehle für das Grünland im Geltungsbereich der VO insgesamt die Aufnahme folgender Regelungen:

- Verbot, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen (s. Nr. 6 Regelungen LRT 6510).
- Verbot, auf Grünland Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, einzuebnen oder zu planieren (s. Nr. 1 Regelungen LRT 6510).
- Verbot, auf Grünland Mähgut liegenzulassen, Silage oder Mist zu lagern oder Futterplätze und Mieten anzulegen.
- Geprüft werden sollte darüber hinaus auch das Verbot, Grünland zu erneuern.

Kommentar:
Die Forderungen sind auf privaten Grünlandflächen, die nicht Lebensraumtypenflächen sind, unverhältnismäßig und für die Sicherung des FFH-Gebiets auch nicht notwendig. Durch den großen Anteil von Grünlandflächen in öffentlicher Hand, kann bspw. der NLWKN selbst bestimmen, wie diese von den Pächtern zu bewirtschaften sind.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10
Die Worte „vom Boden aus erkennbaren“ sollten entfallen, da die Regelung in der vorliegenden Form nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar ist.

Kommentar:
§ 44 wird über dortigen Absatz 4 relativiert.

§ 4 Abs. 2 Nr. 11
Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm [, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Fledermausarten zu entsprechen.

Kommentar:
Der Sicherungserlass enthält abschließende Regelungen für die dort genannten Fledermausarten.

§ 4 Abs. 4
Aus Gründen der Rechtsklarheit empfehle ich sehr, stärkere Einschränkungen für §-30-Nasswiesen (GN) in der Verordnung vorzusehen, auch wenn diese nach § 30 BNatSchG geschützt sind.
Sofern sich Flächen im Überschwemmungsbereich (der Scheppau) befinden, gilt dies auch für Flutrasen (GF) und mesophiles Grünland (GM), das nicht dem LRT 6510 entspricht.
Dazu sollten die Regelungen, die für den LRT 6510 vorgesehen sind, unter Beachtung meiner Anmerkungen zu den Regelungen für den LRT 6510 auch auf diese Flächen bezogen werden.

Kommentar:
Eine entsprechende Änderung wird in Erwägung gezogen.

§ 4 Abs. 4 und 5
Verbote müssen in einer LSG-Verordnung abschließend geregelt sein (nur präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt können in LSG-Verordnungen beispielhaft formuliert werden; eine abschließende Aufzählung ist dann nicht erforderlich).
Deshalb ist es aus meiner Sicht fraglich, ob die Formulierung „insbesondere" hier einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde und rege an, dies von Ihrem Rechtsamt prüfen zu lassen.
Siehe dazu den Erlass von MU (Frau Bronytska) an den Landkreis Osterholz (Herrn Ortmann) vom 22.2.2018.

Kommentar:
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

§§ 5, 6, 7
Liest man nur isoliert die Regelungen der §§ 5, 6 und 7, sind diese unklar/unvollständig. Bis auf einzelne Ausnahmen fehlt hier an verschiedenen Stellen noch der Verweis auf die übrigen geltenden Regelungen („freigestellt ist, unter Beachtung der Verbote, der … und der …). Die VO sollte dahingehend noch überarbeitet werden.

Kommentar:
Die LSGVO entfaltet ihre Gültigkeit nicht durch einzelne Vorschriften, sondern insgesamt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3
Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt oder ähnlich zu ergänzen: „die Errichtung baulicher Anlagen aller Art einschließlich des Aufstellens von Verkaufseinrichtungen und des Verlegens von Leitungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind".

Kommentar:
Die Formulierung ist hinreichend und wird deshalb nicht ergänzt.

Regelungen LRT 9130
Da der LRT 9130 ausschließlich auf NWE-Flächen vorkommt, auf denen die Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung verboten ist, sollten die für diesen LRT getroffenen Regelungen, die sich auf eine forstwirtschaftliche Nutzung beziehen, entfallen. Dies betrifft die Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 2, die anzeigepflichtigen Maßnahmen des § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie die Freistellungen des § 7 Abs. 4. Lediglich die Wegeunterhaltung bedarf ggf. Regelungen.

Kommentar:
Grundsätzlich ist der LRT 9130 im Gebiet vorhanden. Auch ein künftiges Auftreten des LRT außerhalb der NWE-Flächen ist möglich, so dass die Vorschrift nicht entbehrlich ist.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2
Es geht in diesem, durch die reiche Wasserversorgung geprägten, FFH-Gebiet nicht nur darum, ob Entwässerungsmaßnahmen auf diesen LRT-Flächen ausgeführt werden. Es geht auch darum, ob Entwässerungsmaßnahmen Auswirkungen auf diese LRT haben können. Ich empfehle somit, die Regelung entsprechend umzuformulieren.

Kommentar:
Die Vorschrift entspricht dem Sicherungserlass.

§ 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 5
Die beiden Absätze können in einem Absatz verschmelzen bzw. der Inhalt des Abs. 5 entfallen, da sich beide Absätze (beide „Fälle“) nicht voneinander unterscheiden.
In beiden Fällen (Erlaubnis in den Fällen nach Abs. 1 und Erlaubnis in den Fällen nach den Abs. 2 bis 3) darf entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG durch die beantragte Maßnahme weder …

- … der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert werden, noch
- … die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck (einschließlich der Erhaltungsziele, die Teil des besonderen Schutzzwecks sind) zuwiderlaufen.

Es ist wichtig, dass diese beiden Aspekte in der Formulierung enthalten sind.
Im Moment ist dies im Absatz 5, bezogen auf die Fälle der Absätze 2 und 3, noch nicht gewährleistet. Die Formulierung in § 5 Abs. 5 entspricht nicht dem Gesetzestext des BNatSchG und sollte in der Form gestrichen werden.

Wenn beide Absätze zu einem verbunden werden und dort in Bezug auf den besonderen Schutzzweck steht, dass die Maßnahmen diesem nicht zuwiderlaufen dürfen, ist darin alles enthalten, was es braucht, da die Erhaltungsziele Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind.

Kommentar:
Die Trennung stellt die unterschiedlichen Prüfkriterien besser heraus.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2
Eine Anzeigepflicht für die Neuanlage der unter a) und b) genannten Dinge erscheint als zu schwach. Daher wird empfohlen, die Neuanlage der unter a) und b) genannten Dinge stattdessen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Siehe auch die Muster-Verordnung.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b)
Die unüblichen, einschränkenden Worte „durch Betonfundamente“ sollten gestrichen werden, siehe auch Musterverordnung.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 6 Abs. 2
Die „Kann"-Formulierung bleibt meiner Meinung nach hinter dem Gesetzestext des § 26 Abs. 2 BNatSchG zurück – Demnach sind (ohne „wenn und aber") alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es gibt hier aus meiner Sicht keinen Ermessensspielraum der UNB. Somit muss es heißen: „In den Fällen (…) untersagt die UNB die Maßnahme, wenn diese zu einer (…).
[Hinweis am Rande: Diese Anmerkung betrifft auch den LSG-VO-Entwurf für FFH 153 im LK Helmstedt – dort habe ich leider keine entsprechende Anmerkung gemacht; wenn möglich bitte ebenfalls noch korrigieren.]

Kommentar:
Bei der Erwägung, welche Maßnahmen nach Einzelfallprüfung mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung führen können, werden solche Maßnahmen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Bei der Erwägung, welche Maßnahmen eher selten zu einer Beeinträchtigung führen können, reicht eine Anzeige aus.

§ 7 Abs. 2 Nr. 7
In dem auszuweisenden LSG befinden sich Abschnitte der Scheppau, Gewässer 2. Ordnung, und des Pappelhofsgrabens, Gewässer 3. Ordnung. Daher sollte diese Regelung ergänzt werden: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5".

Kommentar:
Die Formulierung wird geändert.

§ 7 Abs. 2 Nr. 8
Da die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Anzeigepflicht versehen wurde, sollte die Instandsetzung in § 7 Abs. 2 Nr. 8 nicht freigestellt werden.

Kommentar:
Das Wort „Instandsetzung" wird hier gestrichen.

§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 1-5 und 8-10., § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 3-4
Ich empfehle, für die Waldflächen, die keine Lebensraumtypen sind, weitere und zum Teil konkretere Regelungen zu treffen. So ist u.a. ein Mindestschutz der Standorte und der Baumarten-zusammensetzung erforderlich:

- Keine Entwässerung,
- keine Begründung reiner Nadelholzbestände (zusätzlich zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, der bereits die Umwandlung von Laub- in Nadelwald verbietet),
- keine Förderung von Nadelbäumen und gebietsfremden Laubbaumarten in Pufferzonen um NWE-Flächen/ Naturwälder.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 a)
Die eichengeprägten Lebensraumtypen werden laut Walderlass nicht über Femel-, sondern über Lochhieb verjüngt. Dies steht im Walderlass leider weniger gut sichtbar in Abschnitt C unter „Lochhieb“: *„In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.“*
Die Regelung sollte dahingehend noch geändert werden.

Kommentar:
Das Glossar des Sicherungserlasses definiert den „Lochhieb“ und dessen Anwendung.

§ 7 Abs. 4 Nr. 1. b)
Die befahrungsempfindlichen Standorte, d. h. im vorliegenden Gebiet alle lehmigen Böden und Nassstandorte, sollten in der maßgeblichen Karte dargestellt werden. In der vorliegenden Form ist die Regelung nicht bestimmt genug.

Kommentar:
Eine entsprechende Darstellung für das gesamte Gebiet steht hier nicht zur Verfügung.

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 c)
Das milieuangepasste Material der Wegeunterhaltung sollte, um die Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten, genauer definiert werden. Es ist zu empfehlen, kalkfreies Material zuzulassen, um den Ansprüchen der auf bodensauren Standorten stockenden LRT 9110 und 9190 gerecht zu werden. Eine weitere Differenzierung des Materials ist im Gebiet vermutlich nicht praktikabel.

Kommentar:
Es darf davon ausgegangen werden, dass Wegebaumaterial im Rahmen der Unterhaltung eingesetzt wird, welches der Grundsubtanz des Wegekörpers entspricht. Der Wegebau selbst bedarf der vorherigen Erlaubnis. An dieser Stelle kann auf die Milieuangepasstheit entsprechender Einfluss geltend gemacht werden.

§ 7 Abs. 4 Nrn. 2+3 bb) und cc)
Ich weise darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden auch Anteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind, um den Schwellenwert nicht zu unterschreiten (Aufrundung auf ganze Stücke bzw. ganze Habitatbäume). Siehe auch S. 31 des Waldleitfadens, der als Richtschnur zur Umsetzung des Walderlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen eingeführt wurde: *„Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.“* Eine entsprechende Regelung sollte somit in die Verordnung aufgenommen werden.
Für Totholz kann gilt dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 7 Abs. 4 Nr. 2 b) aa)
Hier wird der LRT 9160 genannt. Dies ist falsch. Der LRT 9160 liegt im Gebiet im Erhaltungsgrad A vor. In Bezug auf die Regelungen bedeutet das, dass die Regelungen für A auf sämtliche Flächen des LRT zu beziehen sind (siehe auch Waldleitfaden: „Genauso bedeutet es, dass einzelne B-Polygone eines mit dem Gesamterhaltungs[grad] A bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den A-Kriterien beplant werden").

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 7 Abs. 4 Nr. 3
Hier sollte der LRT 9160 explizit genannt werden. Auf seiner gesamten Fläche (auch B-Polygone) gelten die A-Regelungen, da er im Gesamterhaltungsgrad A vorliegt, s.o..

Kommentar:
Im Rahmen der Managementplanung für das Gebiet wird dieses zu berücksichtigen sein.

§ 7 Abs. 4 Nrn. 2+3
Um die Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten, empfehle ich, die zulässigen lebensraumtypischen (Haupt)-Baumarten bei den Wald-Lebensraumtypen abschließend zu benennen und zu regeln. So sollte je nach Lebensraumtyp ein Mindestanteil von Buche bzw. Stieleiche vorgesehen werden – bei Eichen-Lebensraumtypen ist im Hinblick auf die geringe Konkurrenzkraft der Eiche eine deutliche Dominanz von Stieleiche erforderlich, bei Buchen-LRT sollten es > als 50 % Buche sein.

Kommentar:
Die Formulierung entspricht dem Sicherungserlass. Die geforderten Vorgaben sind Teil der Erhaltungsziele und ebenda aufgeführt.

§ 7 Abs. 4 Nr. 4
Hier sollte noch auf die Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 verwiesen werden, die sich explizit auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs beziehen, sowie auf einzelne der Verbote.

Kommentar:
Ein derartiger Querverweis ist überflüssig.

§ 7 Abs. 4 Nr. 5

- Es ist unverständlich, warum hier, mit Blick auf Nr. 1.8 des Walderlasses, nicht die gesamte Regelung des LÖWE, bei der es um die Erhaltung von Totholz geht, in die Verordnung übernommen wurde, da auch sie den Erhaltungszielen dient. Dies sollte noch erfolgen. Die Regelung des LÖWE-Erlasses lautet „Stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe soll grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.
  Die Aussage zum liegenden Totholz sollte noch ergänzt werden.

Kommentar:
Die Ergänzung wird vorgenommen.

- Ich weise darauf hin, dass die Flächen im Geltungsbereich der Verordnung, die sich im NLF-Eigentum befinden (bis auf zwei sehr kleine Flächen und eine Fläche im NWE-Bereich) dem Waldschutzgebietskonzept der NLF unterliegen, siehe dazu LÖWE-Erlass (2013), Nr. 2.8. Hiernach erfolgt die langfristige Bewirtschaftung der Wälder mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft (bzw. bei Eichenbeständen unter Förderung der Lichtbaumarten). Somit sollten für die Flächen im NLF-Eigentum noch entsprechende Regelungen in der Verordnung verankert werden.
  Ich verweise in dem Zusammenhang auch auf die Nr. 1.8 des Walderlasses.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzung ggf. erforderlicher Regelungsinhalte
Ich empfehle zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Regelungen in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:

- Regelungen für den LRT 3150
  - Ich empfehle, zu prüfen, ob die Freizeitnutzung im und am LRT-Gewässer (insbesondere das Baden und Schwimmen lassen von Hunden) räumlich beschränkt oder ausgeschlossen wird – auch vor dem Hintergrund einer im Laufe der vergangenen Jahre zu beobachtenden eher zunehmenden Badenutzung des Gewässers. So kommt es aufgrund des sommerlichen Badebetriebes zur Zerstörung von Teilen der Ufervegetation (und zu weiterer Eutrophierung). Ziel wäre es, insbesondere die Zerstörung der Ufervegetation auf diese Weise zu unterbinden bzw. deutlich zu reduzieren. Auch eine Gebietsberuhigung wäre auf diese Weise möglich.
    Hinweis: Wenn solche Regelungen in die Verordnung aufgenommen werden, ist möglicherweise eine Anpassung des § 3 Abs. 3 Nr. 2. a) (Erhaltungsziele 3150) erforderlich.
  - Es sollte geprüft werden ob Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässer ausgeschlossen werden sollen.
  - Es sollte geprüft werden, ob es erforderlich erscheint, Stoffeinträge (direkt) ins Gewässer, einschließlich Nähr- und Schadstoffen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sonstigen wassergefährdenden Substanzen sowie Sedimenten von angrenzenden Flächen, und die Zuleitung oder Versickerung von Abwässern auszuschließen.

Kommentar:
Derartige zusätzliche Regelungen werden erwogen.

- Regelungen für den Kammmolch (Triturus cristatus)
  Ich empfehle, zu prüfen, ob u.a. noch folgende oder ähnliche Regelungen für den Kammmolch in der Verordnung erforderlich sind:
  - Betretungsverbote von Teilbereichen (Landhabitate),
  - Regelungen zur Gewässerunterhaltung.
  - Erhaltung bestimmter Qualitäten der Landhabitate.
- Regelungen für die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE), was das Betreten, die Ausübung der Jagd sowie die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen betrifft.
- Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ausschließen,

- Abbau von Bodenbestandteilen ausschließen,
- Veränderungen der Oberflächengestalt, z. B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Aufspülungen des Bodens, Sprengungen oder Bohrungen, ausschließen.

Kommentar:
Jede einzelne Beschränkung muss begründet sein und Einfluss haben können auf den Gebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck.

§ 11 Abs. 1
Die Verbote des § 4 sind aus fachlicher Sicht gleichberechtigt. Es ist aus hiesiger Sicht daher nicht sachgerecht, eine ordnungswidrige Handlung auf Verstöße gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 bis 3 zu beschränken.

Kommentar:
Die Vorschrift wird korrigiert. Es muss heißen Abs. 1 bis 5.

Anlage C

- Zu „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie über die Lage und den Umfang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“:
  - Ich weise darauf hin, dass die Lage der Lebensraumtypen nicht beliebig veränderbar, und somit nicht fortschreibungsfähig ist!
    Ich weise zudem darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht fortschreibungsfähig ist. Siehe explizite Aussage dazu im Waldleitfaden auf S. 65.
  - Zu „Zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ – Dies trifft nicht zu. Dargestellt sind die LRTs zum Zeitpunkt der Basiserfassung (abgesehen vom LRT 6510). Auch für die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt laut Waldleitfaden, S. 55: „Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotop-kartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird“.

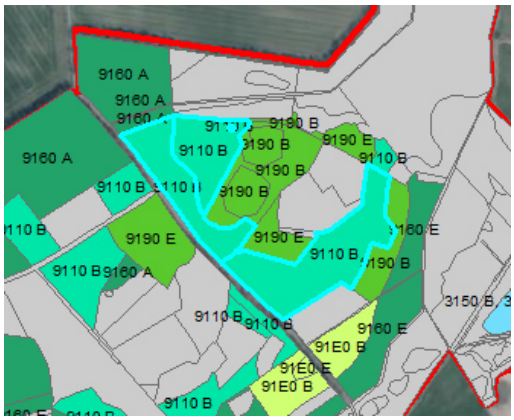
→ Es ist somit erforderlich, die Formulierungen zu ändern.

- Ich empfehle, die LRT-Flächen sowie die Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der maßgeblichen Karte darzustellen, siehe auch Waldleitfaden S. 31, 34, 37 („Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“).
- Die Verordnungsinhalte (Regelungen der §§ 4 - 7) und die maßgebliche Karte sollten miteinander verknüpft werden, indem bei den Regelungen (u.a. für Wald und Grünland) im Verordnungstext auf die Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelung der Karteninhalt Bezug nimmt.

  Bsp. LK Gifhorn:



- Zur Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Große Mausohr:
  - Ein Nachvollziehen der gewählten Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten war mir auf den Eigentumsflächen der NLF nicht möglich, da das Bestandesalter in der Attributtabelle des Waldbiotopkartierungs-Shapes nicht angegeben ist.
  - Es muss sichergestellt sein, dass alle gem. Waldleitfaden geeigneten Altholzbereiche zum Referenzzeitpunkt (= erste qualifizierte Erfassung) in die Kulisse einbezogen wurden, siehe Waldleitfaden S. 55 – Ist dies erfolgt?
  - In dem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass nicht nur solche Altholzbestände zur Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezählt werden, in denen es Nachweise gibt. Eine solche Auswahl bliebe hinter dem Walderlass zurück.
  - Es sollte geprüft werden, ob folgende (in der Abb. türkis markierte) Polygone außerhalb der NWE-Flächen zur F+E-Kulisse zu zählen sind (also noch dargestellt werden sollten); diese sind nach unserer sicheren Ortskenntnis seit langem Altholz.



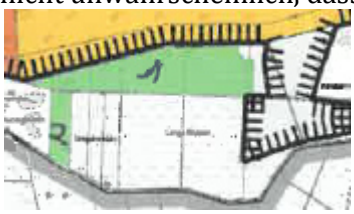
    - Polygon Nr. 35150100060 (WLM, LRT 9110, Erhaltungsgrad B)
    - Polygon Nr. 35150100070 (WQF (WLM), LRT 9110, Erhaltungsgrad B –
    - Polygon Nr. 35150100790 (WQF (WLM), LRT 9110, Erhaltungsgrad B
  - Die aus zwei Polygonen bestehende Fläche mit LRT 9130 innerhalb der NWE-Kulisse ist hier nicht als F+R dargestellt, obwohl sie die Eigenschaften dafür aufweisen müsste, zwei andere Teilbereiche dagegen schon – Die Darstellung sollte noch so verändert werden, dass sie konsistent ist. Meiner Meinung nach könnte in der Verordnung die Darstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von

NWE unterbleiben, da die Nullnutzung in NWE ja deutlich weitergeht als das, was bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu regeln wäre.

- Ich empfehle, die Farbgebung der Signaturen für die Wald-LRT zu überarbeiten, da bei der bestehenden Farbgebung die LRT 9130 und 9190 nicht zu unterscheiden sind.
- Die Fläche Nr. 4 (siehe Abb.) sollte noch als LRT-6510-Fläche in die Verordnung aufgenommen und in der Karte dargestellt werden. Sie war in der Basiserfassung von 2010 als GMSw kartiert, also nicht als LRT. Nach einer aktuellen Erfassung vom 8.6.2020 meiner Kollegin E. Büscher-Wenst weist die Fläche genügend Mähwiesenzeiger auf, so dass eine Zuordnung als GMSc, und damit zum LRT 6510, gerechtfertigt erscheint.



- Ergänzender Hinweis, auch mit Blick auf die Managementplanung: Zusätzlich zu den jetzigen Flächen des LRT 6510 ist noch weiteres Entwicklungspotential für diesen LRT im Gebiet gegeben. Die sich südlich an die Flächen 1 und 2 anschließenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Königslutter und sind unter Auflagen verpachtet. Es er-scheint nicht unwahrscheinlich, dass sich diese mittelfristig zu GM entwickeln.



Kommentar:
Die Karte Anlage C wird unverändert beibehalten.

--- Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung ---

Als Träger öffentlicher Belange für die landeseigenen Naturschutzflächen bitte ich in der Verordnung Folgendes zu berücksichtigen:

- Die landeseigenen Naturschutzflächen innerhalb des LSG Sundern bei Boimstorf sind an Landwirte verpachtet und werden extensiv genutzt. Lediglich eine landeseigene Fläche ist als „Magere Flachlandmähwiese“ ausgewiesen. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen und insbesondere die unter § 4 formulierten Verbote stehen überwiegend im Einklang mit den angestrebten naturschutzfachlichen Zielen auf den landeseigenen Flächen. Die Verbote sind bereits weitgehend in die Pachtverträge aufgenommen. Ergänzend noch folgende Hinweise:
  - zu § 4 Abs. 4 Nr. 7: Auf den landeseigenen Flächen ist es bis zum 1. März (außerhalb der Vogelbrutzeit) erlaubt, zu walzen, zu schleppen und zu striegeln; vom 1.3. bis zum 1.7. ist es untersagt. Deswegen erscheint die Regelung unter Nr. 7 zu pauschal; ich rege daher eine Formulierung ähnlich wie im Pachtvertrag an, da sie die Vogelbrutzeit berücksichtigt (Verbot, eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1.3. bis 15.7. eines jeden Jahres vorzunehmen, o.ä.)
  - Das pauschale Verbot der Düngung wird sehr kritisch gesehen, da eine Ausgleichsdüngung mit Phosphor und Kalium sowie geringen Gaben von Stickstoff zum Erhalt des Lebensraumtyps und seiner Artenvielfalt notwendig sein kann. Deshalb sollte die Regelung entsprechend überarbeitet werden.

  - Ich rege zudem an, zu prüfen, das Verbot aufzunehmen, die Flächen von außen nach innen zu mähen
  - Ich rege des Weiteren an, zu prüfen, das Verbot aufzunehmen, die Flächen in einem Abstand von weniger als einer bestimmten Wochenzahl (10-12) zu mähen
- Im nordwestlichen Bereich des LSG gibt es einige landeseigene Grünlandflächen, die dem Feucht- bzw. Nassgrünland zuzuordnen sind. Da der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen als §-30-Biotope sehr hoch ist, sollten Sie zu ihrem Schutz ebenfalls unter die Regelungen des § 4 Abs. 4 – zuzüglich meiner Anmerkungen zum LRT 6510 – fallen. So wird empfohlen, in Abs. 4 neben den „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auch „Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen“ und „sonstiges Feucht- und Nassgrünland“ sowie „sonstiges mesophiles Grünland“ aufzuführen und die Regelungen darauf zu beziehen. Siehe auch meine Hinweise zu § 4 Abs. 4 im fachbehördlichen Teil der Stellungnahme.
- Im direkten Anschluss an die jetzige LSG-Grenze ist der NLWKN Eigentümer weiterer wertvoller Grünlandflächen, die zum Teil ebenfalls zu den „Mageren Flachland-Mähwiesen“ bzw. zum Nass- und Feuchtgrünland zu rechnen sind. Ich empfehle,
  - die landeseigenen Naturschutzflächen zwischen Rotenkamp und Rieseberg, die an die präzisierte Grenze des FFH-Gebietes angrenzen, in das auszuweisende Schutzgebiet einzubeziehen. Darüber hinaus sollten
  - die landeseigenen Naturschutzflächen, die sich zwischen dem FFH-Gebiet und der A2 erstrecken, ebenfalls in das auszuweisende Schutzgebiet einbezogen werden. Dabei handelt es sich um wertvolles, nasses Grünland.
  - Optimal wäre darüber hinaus eine Erweiterung des LSG, sodass das rechtsseitig der Scheppau gelegene Grünland von der Kreisstraße K6 südlich Rotenkamp bis zur letzten landeseigenen Naturschutzfläche nordwestlich Rieseberg im LSG enthalten wäre. Durch diese Erweiterung, die allerdings auch Flächen umfassen würde, die sich nicht im Landeseigentum befinden, könnte weiteres Grünland, darunter auch Flächen, die 2018 als LRT 6510 kartiert worden sind, in das auszuweisende Schutzgebiet aufgenommen werden.
  - Nach abgeschlossener Sicherung würde die präzisierte FFH-Grenze dann an die Grenze des ausgewiesenen Schutzgebietes, entsprechend der oben gegebenen Empfehlungen, angepasst werden.

Kommentar:
Derartige Überlegungen zu anderen Abgrenzungen, die über die Grenzen des gemeldeten FFH-Gebiets hinausgehen sollen gemäß Erlass von MU und ML vermieden werden.

2.29 Schunter-Scheppau-Verband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.30 Unterhaltungsverband Schunter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

Hinweis: *Die Stellungnahme ging am 06.08.2020 hier ein. Die Beteiligungsfrist endete jedoch bereits am 08.06.2020.*

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der LSGVO „Sundern bei Boimstorf" vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Der Sundern bei Boimstorf ist Teil einer Gruppe von überwiegend bewaldeten FFH-Gebieten, für die auf Grund der Vorbelastung durch Verkehrsmagistralen im Raum (BAB 2, BAB 39, ICE-Strecke BS–WOB) insbesondere die Kohärenz bezüglich der relevanten Tierarten sowie der gesamten Biozönose von sehr großer Bedeutung ist. Da der Sundern mit ca. 140 ha Waldanteil als relativ klein zu bewerten, sein Wert als Trittstein zwischen den umgebenden Waldgebieten jedoch sehr groß ist, kommt dem Schutz der alten, aber kleinflächigen alten Waldanteile eine besonders hohe Bedeutung zu. Von außen auf das Gebiet einwirkende Störungen, insbesondere der Barrierewirkung der BAB 2 einschließlich ihres Lichtkorridors werden durch die planfestgestellte PWC-Anlage bei Boimstorf mit ihren Lichtemissionen künftig erheblich verstärkt werden.

Im Jahr 2004 erfolgten Eichenhiebe und 2006 ein Eichen-Kahlschlag in den alten Waldteilen. Die ca. 200 entnommenen Eichen entsprachen dem regulären Hiebssatz von 15 Jahren. Durch die damit verbundene Unterbrechung des Kronendaches kam es in der Folge zu erhöhten Absterberaten und Schwächung der Bestände. Die Langfristwirkungen sind bis heute nicht überwunden.

Die seit dem 1980er Jahren entstandenen Eichen-Reinbestände auf zuvor durch Dämme-Rome-Verfahren strukturzerstörten Böden leiden seit Jahrzehnten auf großen Flächen unter Wuchsdepressionen und werden sich, wenn überhaupt, voraussichtlich in den folgenden einhundert Jahren nicht zum LRT 9160 entwickeln. Dem vollständigen Erhalt der verbliebenen Alteichen kommt in Anbetracht der weiter zu erwartenden Absterbevorgänge eine entscheidende Bedeutung zu.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Mit der geplanten LSGVO „Sundern bei Boimstorf" soll das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 351 „Sundern bei Boimstorf" (DE 3730-303) als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden.

Im LSG dürfen nur Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nur der Regelschutz als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG kann die erforderliche Sicherung erbringen, weil nur in einen NSG gem. § 23 (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil 4 KN 390/17 vom 04. März 2020 aktuell in einem sachlich gleichgelagerten Fall ausgeführt:

„Eine Erklärung des hier in Rede stehenden Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wäre unzureichend gewesen, weil in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nur die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, verboten werden können, was für einen effektiven Schutz der dort anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten nicht genügt hätte. Ein effektiver Schutz der in dem Naturschutzgebiet vorhandenen, in Art 1 § 2 Abs. 3 und 4 VO im Einzelnen aufgeführten Lebensraumtypen, Tierarten nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie … setzt nämlich voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, untersagt werden, was nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung erfolgen kann (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).“

Die daraus zwingend herzuleitenden Erfordernisse, bleiben in Erkenntnis der Rechtslage mit der Ausweisung des FFH-Gebiets „Sundern bei Boimstorf“ als Landschaftsschutzgebiet unbeachtet.

Wir fordern deshalb den Schutz des FFH-Gebiets „Sundern bei Boimstorf“ als Naturschutzgebiet.

Kommentar:
Die BNatSchG-Novelle 2010 ermöglichte erstmalig, mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu verfolgen (vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). Der Gem. RdErl. d. ML u.d.MU v. 21.10.2015, der speziell die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald regelt, eröffnet unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich auch die Sicherung über eine LSGVO (vergl. ebenda Ziff. 1.11).

Der Landkreis als Naturschutzbehörde *„hat sich im Rahmen seiner Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/ Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn. 30). Für die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weit reichenden Handlungsverboten und -geboten ist allerdings kein Raum, wenn die Erklärung zu einem Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend ist (Blum/Agena, a.a.O., § 16 Rn. 42). Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der Erklärung der Unterschutzstellung zu bestimmenden Gebote und Verbote sind nur dann notwendig, wenn zur Schutzzweckerreichung kein milderes, gleichsam wirksames Mittel zur Verfügung steht* [OVG-Lüneburg, Urteil v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 -, Rn. 68].“

Anders als bei anderen Natura 2000-Wald-Schutzgebieten, ist der Landkreis als Naturschutzbehörde hier zu dem Ergebnis gekommen, das FFH-Gebiet *„Sundern bei Boimstorf“*

über eine LSGVO sichern zu können. Eine Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet, wie im zitierten OVG Urteil - 4 KN 390/17- vom 04. März 2020, ist hier nicht gegeben.

Zum einen soll ein Gebiet geschützt werden, dass zum überwiegenden Teil aus Wald besteht. Davon wird etwa die Hälfte des Waldbestandes künftig nicht mehr bewirtschaftet, sondern bleibt der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Der Anteil an Privatwaldbesitz beläuft sich etwa auf 4,2 Hektar. Der weit überwiegende Teil ist im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten. Außerhalb des Waldes ist bewirtschaftetes Grünland Bestandteil des FFH-Gebiets. Bis auf eine Ausnahme befinden sich alle übrigen Flachlandmähwiesen im Eigentum der öffentlichen Hand. Auch außerhalb dieser Lebensraumtypen befindet sich der überwiegende Teil der Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand.
Zum anderen gelten für die zu schützende Art des „Großen Mausohrs" die abschließenden Bestimmungen des Sicherungserlasses. Darüber hinaus soll auf einer lokal begrenzten Fläche ein *„naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer"* (LRT 3150) geschützt werden, der der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Weder dieses Vorkommen, noch das Vorkommen des Kammmolches rechtfertigen die Sicherung des gesamten Gebietes über eine NSGVO mit entsprechenden Restriktionen.

Die Begründung hinsichtlich der Wahl der Schutzgebietskategorie wird ergänzt.

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.
Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.
Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:
Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.
Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.
Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind. Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.
Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden.

Kommentar:
Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält weiterhin am gestuften Konzept zur Konkretisierung von FFH-Erhaltungszielen über Ebenen bis zum Managementplan fest [HOFFMANN-LOß am 19.09.2019 „Natura 2000 – Maßnahmenplanung in Niedersachsen"]. Insofern werden in der jeweiligen Verordnung die Erhaltungsziele für die Schutzgegenstände im

Gebiet formuliert. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele wird dann in Plänen konkretisiert.

Die Vorgaben der Verordnung müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnung schützt nicht.

Kommentar:
Der Sicherungserlass enthält zur *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* für die dort aufgeführten Waldlebensraumtypen, die dort genannten vier Fledermausarten und die drei genannten Spechtarten abschließende und rechtsverbindliche Vorschriften. Dabei hebt der Erlass auf die mindestens erforderlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft ab. Unter § 4 (5) C.) wird im NSGVO-Entwurf von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Entwurf, sind die Erhaltungsziele gemessen an der Auffassung der Kommission unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Kommentar:
Die EU-Kommission ist nicht beteiligt worden und hat sich infolgedessen auch nicht zum Verordnungsentwurf in der Art äußern können, dass diese etwa unvollständig sei.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 hat das Generalsekretariat der Europäischen Kommission seine Auffassung bezüglich der inhaltlichen Anforderungen der Funktion von Erhaltungszielen präzisiert, insbesondere, welchen Erhaltungszustand Arten und Lebensraumtypen in einem Gebiet erreichen sollen. Danach muss in der Spezifizierung der gewünschte Erhaltungszustand quantifiziert und messbar, realistisch, konsequent im Ansatz und umfassend sein. Die Erhaltungsziele müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen eindeutig dahingehend sein, ob die „Wiederherstellung“ oder „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter des Gebiets anvisiert ist und den ökologischen Erfordernissen der in dem jeweiligen Gebiet vorzufindenden in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und im Anhang II aufgeführten Arten entsprechen. Sie müssen weiterhin die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung hinsichtlich eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 widerspiegeln.

Die im Verordnungsentwurf benannten Erhaltungsziele werden lediglich pauschal formuliert. Es wird nicht quantifiziert dargelegt, welche Arten bzw. Lebensraumtypen bis wann ggf. in einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden sollen. So ist die Zielerreichung entgegen den Anforderungen des Europarechts nicht messbar.
Ferner wird nicht darauf eingegangen, in welchem Zeitrahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen und welche Mittel hierfür erforderlich sind. Dadurch kann nicht beurteilt werden, ob die Erhaltungsziele sich realistisch erreichen lassen.
Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Die Verbände halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 - für zwingend geboten, den Aufforderungen der Kommission nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Veränderung der Ausgangszustände

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / kurz: FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten/kurz: VR ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt, das die in beiden Richtlinien bezeichneten Schutzgebiete umfasst. Seitdem galt ein Verschlechterungsverbot zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998.

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Ein abgestimmter Managementplan existiert nicht und soll erst erstellt werden.
Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstufte (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.).

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss. (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Kommentar:
Der Projektbegriff ist im BNatSchG nicht legal definiert. § 33 (1) BNatSchG erklärt *„alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können“* für unzulässig. Der o.g. Sicherungserlass erklärt, dass mit den dort vorgesehenen Vorschriften für die dort genannten Lebensraumtypen und Arten zugleich diesem Verschlechterungsverbot entsprochen werde (s. ebenda unter Nr. 1.4 Satz 2). § 34 BNatSchG regelt i.V.m. § 26 NAGBNatSchG, dass über die Verträglichkeit und die Zulässigkeit von Projekten […]mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes […] die Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt.

Daraus folgt, dass die Verantwortung zur Einhaltung des § 33 BNatSchG, oder über Entscheidung ob geplante Maßnahmen ggf. als Projekt einzustufen sind, in der Regel beim Waldeigentümer selbst liegen. Der Waldeigentümer kann berechtigt annehmen, dass er unter Bezugnahme auf den Sicherungserlass herleiten kann, ob die von ihm geplante Maßnahme überhaupt dazu geeignet sein kann, zu einer Beeinträchtigung führen zu können. Solange die im Sicherungserlass genannten Mindestanforderungen eingehalten werden, so könnte der Waldeigentümer annehmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.
Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, bspw. zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft liegt bei der Obersten Waldbehörde im Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):
„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.
…
Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG). In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Managementpläne von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet werden. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL halten. In Niedersachsen wurden die NLF ermächtigt, die beiden nutzungs- und schutzorientierten Pläne in einer Hand zu erstellen. Damit ist ein Interessenwiderstreit implementiert, der bei unzureichender oder ausbleibender Kontrolle nach Erfahrung der Verbände nicht nur im FFH-Gebiet 153 zur rechtswidrigen Entwicklung und heutigen Gesamtsituation beigetragen hat.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekannten Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

Der Entwurf der LSG-VO FFH 351 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 24.01.2019 genannten Anforderungen an die Sicherung der BSG entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss.

Kommentar:
Das Aufforderungsschreiben der Kommission ist an den Mitgliedsstaat gerichtet und nicht an die Kommunen. Ein Handlungsbedarf ist seitens der Obersten Naturschutzbehörde im MU für die Kommunen daraus nicht abgeleitet worden. Es gelten weiterhin der erwähnte Sicherungserlass

und der dazu ergangene Leitfaden. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Managementplan.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das Gutachten wurde dem Landkreis zugeleitet, der das MU darum bat, zu dessen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. In einer völlig unzureichenden Antwort ging MU auf die gutachtlichen Feststellungen nicht ein und ließ den Verordnungsgeber insofern im Unklaren.
Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Das Gutachten liegt Ihnen vor.

Kommentar:
Um die Inhalte der Ergebnisse des Gutachtens in hiesiger Abwägung berücksichtigen zu können, wird Kapitel 10 hier wiedergegeben:

„***10. Zusammenfassendes Ergebnis***
Die Gutachtenfragen sind wie folgt zu beantworten:

Eine Regelung in dem geplanten Sicherungserlass, bei Schutzverordnungen in FFH- Gebieten ein Schutzniveau vorzusehen, das lediglich den unteren Schwellenwert eines gerade noch als günstig definierten Erhaltungszustandes (Kategorie B) als einzuhalten vorsieht, verstößt gegen deutsches und europäisches Naturschutzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mithin rechtswidrig. Rechtswidrig ist bereits der bestehende Sicherungserlass, der Verschlechterungen des Erhaltungszustands innerhalb der Bewertungsstufen zulässt.

Die Kategorien A, B und C nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix auf der Grundlage des Pinneberg-Schemas sind bereits nicht für die Bewertung von Verschlechterungen und Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete konzipiert worden und hierfür auch nicht geeignet.

Die mit den niedersächsischen Schutzverordnungen umzusetzende zwingende Vorgabe der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten, kann mit der Gewährleistung von (Minimal-) Merkmalen der Bewertungsstufe B nicht rechtskonform erreicht werden.

Nach den niedersächsischen Bewertungstabellen von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL sollen die Kategorien A und B zwar einen günstigen Erhaltungszustand definieren. Die in den Kategorien festgelegten Parameter für Waldlebensraumtypen sind hierfür in der bestehenden Fassung aber ungeeignet, insbesondere weil sie nicht ausreichen, das Überleben der charakteristischen Arten der Waldlebensraumtypen zu gewährleisten, so dass auch bei ihrer strikten Beachtung in der Folge kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der Legaldefinition der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sichergestellt ist.

Selbst wenn die niedersächsische Bewertungsmatrix die Anforderungen des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen zutreffend abbilden würde, verstößt das angekündigte Regelungskonzept sowohl gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-R L in Verbindung mit § 33 BNatSchG als auch gegen das Wiederherstellungsgebot der FFH-RL für Lebensraumtypenflächen, die sich zur Zeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Das Verbot von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, gilt absolut und lässt keine Relativierung zu. Es besteht daher auch keine rechtliche Grundlage für eine Verschlechterung bis zu Bewertungsstufen irgendwelcher Art. Mit dem angekündigten Regelungskonzept würden jedoch Verschlechterungen der vorhandenen FFH- Lebensraumtypen in den Schutzgebieten bis zu den Minimalanforderungen der die Erfordernisse ohnehin nur unzureichend abbildenden Kategorie B freigegeben. Die Qualität des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete würde auf diese Art und Weise deutlich abgesenkt. Dies ist mit den Anforderungen, die das europäische und das deutsche Naturschutzrecht an die Ausgestaltung der Schutzverordnungen stellt, unvereinbar.

Auch das Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot der FFH-RL wird durch das geplante Regelungskonzept verletzt, weil durch die verwendete Kategorie B in der gegenwärtigen Definition nicht sichergestellt wird, dass sich ein günstiger Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen entwickeln kann.

Die Befürchtung, dass Schutzverordnungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, sofern sie einen höheren Schutzstandard verlangen als die Minimalziele für einen günstigen Erhaltungszustand, ist überdies rechtlich unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Wenn sich das Grundstück in einer besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Situation befindet, so ergibt sich hieraus eine sogenannte Situationsgebundenheit des Eigentums, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird. Je höher die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks ist, desto eher sind Nutzungs-einschränkungen demnach hinnehmbar. Bei Natura-2000-Gebieten ist hier zu beachten, dass es sich um Flächen von europäischem Rang handelt, denen bundesweit die höchste naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Ganz generell sind nach der Rechtsprechung Schutzanforderungen, die ein deutlich höheres Schutzniveau als das minimal erforderliche vorsehen, in Naturschutzgebiets-verordnungen rechtskonform und müssen von den Eigentümern hingenommen werden. Für Schutz-güter des europäischen Naturschutzrechts gilt dies in besonders erhöhtem Maße.

Allerdings hat der Verordnungsgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unverhältnismäßig können naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen dann sein, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv an bietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Typische Auflagen zur Erhaltung des Erhaltungszustandes in FFH -Gebieten im Wald, auch wenn er hervorragend ausgeprägt ist, sind jedoch nach einer Untersuchung des Johann Heinrich von Thünen Instituts und auch nach der Rechtsprechung in aller Regel eigentumsrechtlich zu lässige Ausprägungen der Sozialbindung des Eigentums. Sie müssen dann ohne Entschädigung hingenommen werden. Anderenfalls sind Entschädigungen vorzusehen, die vorliegend im Zusammenhang mit dem vorgesehenen der Akzeptanzförderung dienenden Erschwernisausgleich mitgeregelt werden könnten.

Überdies ist es europarechtlich ausgeschlossen, Entschädigungszahlungen vermeiden zu wollen, indem die Schutzanforderungen auf das Minimumniveau oder mit der vorhandenen Kategorie B unter das Minimumniveau des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen abgesenkt

werden. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL steht einem derartigen vorgehen unverrückbar entgegen.

Das vorgesehene Konzept des Sicherungserlasses fällt deutlich hinter das bisherige Schutzniveau in vielen niedersächsischen Naturschutzgebietsverordnungen und niedersächsischen Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete zurück. Es erscheint nur schwer nachvollziehbar, wieso das Schutzniveau für Waldlebensraumtypen gegenüber dem bereits unzureichenden Schutzniveau des Sicherungserlasses der alten Landesregierung hier noch weiter uniform abgesenkt werden soll.

Auch die angekündigte Planung, im Privatwald zugelassene Verschlechterungen des Erhaltungszustands von Waldlebensraumtypen der FFH -Gebiete mit der Aufwertung im Landeswald zu „kompensieren", ist mit dem europäischen und deutschen Naturschutzrecht unvereinbar. In diesem Fall würde wiederum das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL verletzt. Der Verlust der Artenausstattung eines „verschlechterten" Privatwaldes kann überdies nicht einfach an anderer Stelle neu „hergestellt" werden. Schließlich wurde nicht bedacht, dass die meisten nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten der Wälder sich in Niedersachsen insgesamt, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für das Land besteht ohnehin bereits eine Verpflichtung zu einer Aufwertung in den FFH-Gebieten über den Status quo hinaus, um insgesamt eine Verbesserung zu erreichen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Aufrechnung von Verschlechterungen mit Verbesserungen aus.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das angekündigte Konzept mit europäischem und deutschem Naturschutzrecht unvereinbar ist.

Dr. F. Niederstadt -Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Diplom-Biologe“

Kommentar:
Um die Relevanz des Gutachtens im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können, muss berücksichtigt werden, auf welche Fassung des Sicherungserlasses sich das Gutachten bezieht.
Demnach bezieht sich dieses auf den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 zur *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“*.
Gleichwohl bezieht das Gutachten Bestandteile angekündigter Änderungen der damals neuen Landesregierung des Erlasses mit ein. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich durch einfache Gegenüberstellung des einstigen Sicherungserlasses mit dem derzeit gültigen Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* feststellen.
Demnach gilt weiterhin, dass der aktuell gültige Sicherungserlass die im Gutachten beklagten Minimalstandards zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes festschreibt. An dem Verordnungsentwurf wird keine konkrete Kritik vorgetragen, so dass das Gutachten keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Für den LSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 3 des LSGVO-Entwurfs allgemeine und besondere Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 7 von den Verboten des § 4. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.

Kommentar:
Die Verordnung formuliert Erhaltungsziele, die mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt worden sind. Die Verbote orientieren sich an der Musterverordnung des Landes. Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind aus dem maßgeblichen Sicherungserlass übernommen unter Verwendung der sogenannten Öffnungsklauseln unter Nr. 1.8 und 1.9 des Erlasses. In § 3 (4) wird klargestellt, dass die Umsetzung der in der Verordnung genannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen *„aufbauend auf die Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann"*. Die Vorgaben des Landes, im Wesentlichen basierend auf der Musterverordnung, sehen also eine Kombination aus Restriktionen und freiwilligen Verträgen vor, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen:

Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass.

Unter 2.2.1 Waldstruktur wird als zu verfolgendes Naturschutzziel für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-RL „ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald" angestrebt, unter Aspekten „wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz" – Sie wird definiert durch eine „naturnahe Waldstruktur, durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungsphase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente."

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35% und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20% beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand)

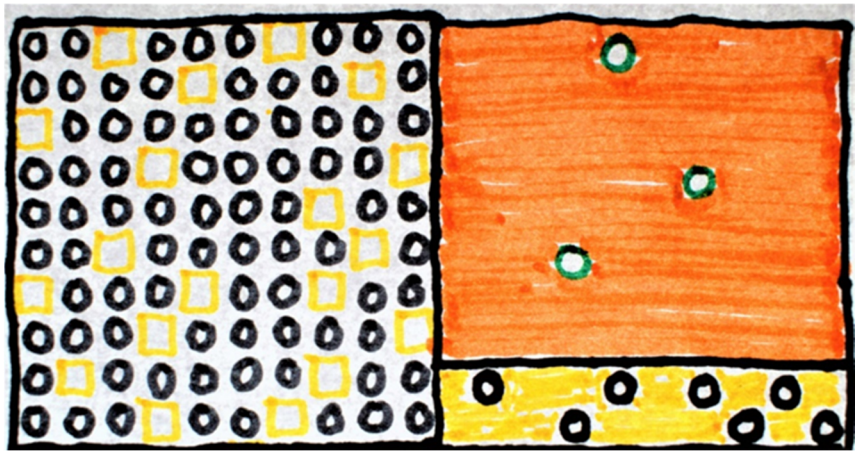
Kommentar:
Die Anmerkungen zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

Folgerung:
Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A" aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20% auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70% nicht unterschritten werden soll.

Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestufter Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre, gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1.0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20% und einer zulässigen Bestockung von 0.3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich.
Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).
Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden."

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z.B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsenke und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

Kommentar:
Die Darstellung rechts macht deutlich, welche Freistellungen ermöglicht bzw. Beschränkungen der Forstwirtschaft durch den Sicherungserlass einschließlich des Leitfadens durch das Land auferlegt werden.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer" gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert" werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

Kommentar:
Die Behebung von möglichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen, zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach § 11 (1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

Kommentar:
Aus diesem Grunde enthält § 7 (3) unter Bezugnahme auf § 11 NWaldLG den Passus *„und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt."* Es wird außerdem auf die Begründung zu § 7 (3) verwiesen.

Ergebnis:
Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte" sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden.
In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass Richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.

Kommentar:
Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Verordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

Kommentar:
„Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden“ [LF s. 17 1. Absatz].

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNB´s nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT).
Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleichaltrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u.U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Kahlschläge sind gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG kein Merkmal guter fachlicher Praxis (zur Definition hierzu auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG § 5 Rd. Nr. 28 – 38). In einem Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 muss das ausnahmslos gelten.
Wir fordern deshalb ein Kahlschlagverbot auf der gesamten Waldfläche des Schutzgebietes.

Kommentar:
§ 4 (2) Nr. 1 verbietet Kahlschläge in standortheimischen Laubwaldbeständen. § 5 (1) Nr. 6 stellt Kahlschläge künftig auch in allen Nadelwaldbeständen unter Erlaubnisvorbehalt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Vorschriften verwiesen.

Bodenschutz:
Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen.
Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u.a. aus:
„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. … „

Wir vermissen eine entsprechende Beikarte, in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind, aus denen das Schutzgebiet Sundern überwiegend besteht. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr weiterer irreversibler Bodenstrukturschäden als bisher bereits erfolgt in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.

Kommentar:
Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da der deutlich überwiegende Teil als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung ohnehin nicht mehr befahren werden wird und ein weiterer Teil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG als Altholzbestände definiert sind, lässt hier eine Karte als entbehrlich erscheinen. Auf der anderen Seite liegt hier keine flächendeckende Karte vor.

Gemeinsam mit den für den Landeswald geltenden Grundsätzen des LÖWE+ vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §3 (1) des VO-Entwurfs ist allgemeiner Schutzzweck für das LSG der besondere Schutz von Naturhaushalt und Landschaft in ihrer Ganzheit. Das Naturgut Boden ist Teil der Natur, die dem allgemeinen Schutzzweck unterliegt.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, sich dieser Schutzstandard im Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränken und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung lediglich anzeigepflichtig oder freigestellt werden soll.

Kommentar:
§ 7 (4) Nr. 1 b) bleibt unverändert erhalten. Die Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Abgesehen von den Problemen bei der Umsetzung dieser praxisfernen Bedingungen, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, ist auch hier die Unkontrollierbarkeit gegeben. Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Schädigungspotenzial mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.

In einem Waldschutzgebiet, wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen, dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Im öffentlichen Wald mit seiner erklärten Vorbildfunktion darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten. Wir einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m für alle Waldflächen im Schutzgebiet für erforderlich.

Kommentar:
Die kritisierte Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Weitere Anmerkungen

1. Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind teilweise fehlerhaft festgelegt.
So sind der größte Teil der kartierten Altholzbestände nicht mit der Festsetzung „Altholz/“Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgewiesen, obwohl die bisher erfolgten Erfassungen der Fledermäuse sowie der Vögel (2017) belegen, dass die ohnehin, gemessen an ihrem ermittelten bestandsbedrohten Arteninventar, viel zu kleinflächigen Altholzanteile die Bedingungen für einen dauerhaft günstigen bzw. entwicklungsfähigen Erhaltungszustand wahrscheinlich nicht gewährleisten können. Wir halten es für zwingend erforderlich, alle Altholzbestände auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen in der Anlage C (Beikarte) entsprechend auszuweisen. Deshalb dürfen auch in den Altholzflächen östlich der NWE-Flächen keine alten Eichen und Buchen im Wege einer forstwirtschaftlichen Nutzung mehr entnommen werden, um den sehr wahrscheinlich ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand der betreffenden lokalen Populationen nicht weiter zu verschlechtern.

Kommentar:
Für den Landeswald gelten zusätzlich die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Nr. 5..

2. Der besondere Schutzweck im LSG für die Erhaltungsziele von Tierarten des Anhang II der FFH-RL beschränkt sich gem. § 3 (3) 3. auf den Kammmolch und das Große Mausohr. Weitere nachgewiesene Anhang II-Arten wie z.B. Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus werden nicht aufgeführt. Wir fordern, die Aufnahme dieser Tierarten in den besonderen Schutzzweck aufzunehmen, ebenso wie den Fischotter, für den mehrfache Sichtbeobachtungen an der Scheppau belegen, dass das FFH-Gebiet Sundern bei Boimstorf Teil des Gewässersystems der Schunter ist, für das der kontinuierliche Nachweis des Fischotters durch Sichtbeobachtungen, Totfund und Spuren vielfach erfolgt ist.
Es ist mit heutigen Naturschutzzielen unvereinbar, dass streng geschützte Tier und Pflanzenarten, deren Vorkommen nachgewiesen sind, in einer Schutzverordnung nicht in den besonderen Schutzzweck einbezogen werden.
Deshalb halten wir es für erforderlich, dass im § 3 (1) des VO-Entwurfes ein allgemeiner Hinweis auf streng geschützte Arten erfolgt und mindestens folgende im FFH-Gebiet Sundern dauerhaft lebende Arten mit Nist- und Produktionsstätten unter § 3 (1) 1. Bzw. (2) 3. ergänzend erfolgt:
- Springfrosch
- Wildkatze
- Kranich
- Mittelspecht

- Grauspecht

Kommentar:
Die genannten Arten sind unter § 2 (2) Nr. 9 aufgeführt und somit Bestandteil des besonderen Schutzzwecks. Die Vorkommen von Mops-und Bechsteinfledermaus haben jedoch bislang kein signifikantes Vorkommen in diesem Gebiet nach Beurteilung des NLWKN. Selbst wenn diese Fledermausarten Bestandteil des § 2 (3) wären, hätte dies keine Änderung der Vorschriften zur Folge, da die abschließenden Vorschriften des Sicherungserlasses zum Schutz der Fledermäuse schon jetzt zum Schutz des Großen Mausohrs Bestandteil der LSGVO sind.
Der Mittelspecht findet bereits Berücksichtigung als charakteristische Art der Lebensraumtypen 9160 und 9190. Die Wildkatze ist aufgeführt. Die Arten Springfrosch, Fischotter und Kranich werden ergänzt.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. LSG mit Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise**.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zum Verordnungsentwurf des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Sundern bei Boimstorf“ im Bereich der Stadt Königslutter Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Unterschutzstellung und haben keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf und die gleichzeitige Aufhebung der bestehenden Verordnung über das LSG „Mittlere Schunter“.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Mit Schreiben vom 20.4.2020 teilen Sie mit, dass der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, als Untere Naturschutzbehörde ein Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Sundern bei Boimstorf“ durchzuführen.

Ich nehme zum Entwurf dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung wie folgt Stellung:
Unter § 3 Schutzzweck, Absatz 3 Erhaltungsziele zählen Sie zunächst einige FFH I Anhang Lebensraumtypen auf, die geschützt werden sollen. Dem ist soweit zu zustimmen. Unter 3. zählen Sie dann 2 Tierarten aus dem FFH II Anhang auf, die ebenfalls geschützt werden sollen. Diese Aufzählung ist aber unvollständig, denn im Sundern gibt es neben dem Kammolch und dem Großen Mausohr noch **2 weitere Arten der FFH II Anhangliste: Die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus.** Die Bechsteinfledermaus wurde 2007 bei Netzfängen durch Ivo Niermann im Auftrag der BUND – Kreisgruppe nachgewiesen. Diese Untersuchung müsste der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen. (Sicherheitshalber füge ich sie diesem Schreiben noch einmal als Anhang an) Herr Niermann hat damals trotz schlechter Wetterbedingungen 7 Fledermausarten im Sundern gefangen, darunter 2 Männchen und ein Weibchen der Bechsteinfledermaus. Insbesondere das Vorkommen des Weibchens lässt das Vorkommen mindestens einer Kolonie von Bechsteinfledermäusen im Sundern vermuten, denn Bechsteinfledermäuse sind kleinräumig ortstreu. Auch vermischen sich selbst in ein und demselben Wald vorkommende Kolonien nicht untereinander, sondern die Weibchen suchen zur Fortpflanzung immer wieder die Quartiere auf, in denen sie selbst groß geworden sind. Auf der anderen Seite handelt es sich dabei um eine recht große Zahl von Quartieren, die während einer Aufzuchtperiode immer wieder gewechselt werden, wohl um den Parasiten zu entgehen. Etwa 50 Höhlen sind für eine Gruppe Bechsteinfledermäuse mindestens nötig. Damit, und mit ihrem Jagdverhalten, sind Bechsteinfledermäuse Indikatoren für alte Wälder. Da die Bechsteinfledermäuse besonders ortstreu sind, sind sie auch besonders empfindlich gegenüber Biotopveränderungen. Durch

Quartiermangel oder andere Habitats verschlechterungen verlorene Areale können deshalb nur über sehr große Zeiträume wieder besiedelt werden, wenn sie verloren gehen. Dem Schutz dieser Art ist also bei der Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes für den Sundern ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen.
Die Mopsfledermaus wurde in diesen drei Fangnächten 2007 nicht gefangen, was aber wohl den schlechten Wetterbedingungen geschuldet war. Im Frühsommer 2012 konnte ich bei einer Begehung im Sundern aber eine Mopsfledermaus hören. Ob diese Art in diesem Gebiet aber ein festes Vorkommen hat, oder das Tier nur auf dem Durchzug war, ist mir nicht bekannt. Dazu ist aber anzumerken, dass **der Sundern wohl ein „Trittstein" für die Verbindung der Mopsfledermausvorkommen im Rieseberg und im Beienroder Holz** ist. Insofern kommt ihm zumindest eine wichtige Vernetzungsfunktion zu. Insgesamt ist es sicherlich dringend nötig, die Fledermausvorkommen im Sundern noch einmal genauer zu untersuchen, um überhaupt Daten für die Erstellung eines Bewirtschaftungs- oder Managementplans zu haben.

Kommentar:
Die beiden Fledermausarten „Mopsfledermaus" und „Bechsteinfledermaus" haben in diesem FFH-Gebiet gemäß Auswertung durch das NLWKN keine signifikanten Vorkommen. Insofern können diese Arten derzeit nicht unter § 2 (3), also unter den Erhaltungszielen aufgeführt werden. Selbst wenn diesen Arten ein signifikantes Vorkommen attestiert würde, hätte dies hinsichtlich der Beschränkungen der Forstwirtschaft keine Änderungen der Verordnung zur Folge. Der Sicherungserlass enthält hier abschließende Regelungen, die über den Schutz des Großen Mausohrs bereits eingeflossen sind. Gleichwohl sind die beiden Arten unter § 2 (2) Nr. 9. benannt und finden bisweilen über den besonderen Schutzzweck Berücksichtigung.

Aber auch ohne im Moment genaue Einzeldaten zu haben, macht die Vielzahl der zu schützenden Arten im Sundern eine **Ausschreibung als Naturschutzgebiet** nach meiner Meinung dringend notwendig. (siehe BNSG § 32, Absatz 3) Eine Ausschreibung als Landschaftsschutzgebiet entspricht nicht den Gegebenheiten vor Ort.

In einer Naturschutzverordnung wäre zu berücksichtigen, dass die Bechsteinfledermaus in hohem Maße ortstreu und die geschlossenen sozialen Einheiten der Wochenstubenkolonien daher wahrscheinlich weniger flexibel auf gravierende Umweltveränderungen reagieren. (Kehrt et al.2000/ Meschede&Heller 2000/ Braun&Dieterle2003/Steck&Brinkmann 2015) Dies bedeutet wiederum, dass ein großer Altholzanteil zu erhalten ist. Ein Altholzanteil von 20% , wie er in § 7 Abs.2 gefordert ist, ist dafür nicht ausreichend. Bechsteinfledermäuse haben unter guten Bedingungen ein Jagdhabitat das etwa nur 3,4 ha umfasst und innerhalb dessen ihre Kolonie liegt(Brinkmann et al.2007), dabei spielen Flächen, deren erste Baumschicht von über 120jährigen Eichen beherrscht wird eine dominierende Rolle (Brinkmann et al. 2007). Der Bestand von Altholz (insbesondere Buchen und Eichen) sollte in dem Schutzgebiet daher niemals unter 50-60 % gehen.

Kommentar:
Die für den Sicherungserlass verantwortlichen Ministerien gehen davon aus, dass ein Erhalt von 20 % Altholz und die Markierung von 6 Habitatbäumen je Hektar ausreichen, um einen günstigen Erhaltungszustand der im Erlass genannten Fledermausarten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang mag der von den Ministerien geforderte Zusatz hier unter § 7 (4) Nr. 4 b) der LSGVO zu finden: „artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt" Bedeutung erlangen. Die Einhaltung der Verbote des § 4 (2) Nr. 8., 10. und 11. besonders wichtig.

§5, Absatz 2,3 (Erlaubnisvorbehalt) macht dagegen in dieser Formulierung keinen Sinn. Von Fortpflanzungsstätten des Großen Mausohres ist im Sundern eher nicht auszugehen und diese wären ohnehin geschützt. Ruhestätten aber nur vom 1. März bis zum 31. August zu schützen ist zwecklos und gegen das BNGs. Eher sollte man noch einmal ausdrücklich den Schutz der Wochenstuben der Bechsteinfledermaus vorschreiben, diese müssten dann aber mit entsprechenden Untersuchungen ermittelt werden, was nicht ganz einfach ist.

Kommentar:
s.o.

Quellen:
BRINKMANN, R., NIERMANN, I. STECK, C. 2007: Quertiernutzung und Habitatpräferenz von Bechstein-
fledermäusen (Myotis bechsteinii) in einem Eichen-Hainbuchenwald in der oberrheinischen Tiefebene. Mitt. bad. Landesver. Naturkunde u. Naturschutz. 20(1): 181-195.

BRAUN,M; DIETERLE,F. Die Säugetiere Baden-Würtembergs Ulmer 2003
ENTERA 2004: Landschaftsplan der Stadt Königslutter. Königslutter.
KERTH, G. MAYER, F. & KÖNIG, B. 2000: Mitochondrial DNA (mtDNA) reveals that female Bechstein's
bats live in closed societies. Molecular Ecology 9: 793-800.
KERTH, G., WAGNER, M., WEISSMANN, K. & KÖNIG, B. 2002: Habitat- und Quartiernutzung bei der Bechsteinfledermaus: Hinweise für den Artenschutz. - Schriftenr. Landschaftspflege Natur-
schutz, 71: 99-108.
KRAPP, F. Aula-Verlag Wiebelsheim 2011 : Die Fledermäuse Europas
MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern - Schriftenr.
Landschaftspflege Naturschutz, 66.
MESCHEDE, A & Rudolph, B-U. 2004 Ulmer Stuttgard: Fledermäuse in Bayern
NIERMANN, I. 2007: Fledermauskundliche Untersuchung zweier Waldbereiche (Velpker Schweiz und
Sundern) im LK Helmstedt. Unveröff. Gutachten i.A. des BUND Helmstedt.
NOEKE, G. 1989: Baumhöhlen in Buchenbeständen – Welche Rolle spielt das Bestandesalter? LöLF-
Mitteilungen 3: 20-22.
RUDOLPH, B.-U., KERTH, G., SCHLAPP, G. & WOLZ, I. 2004: Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii
(Kuhl, 1817). In: Meschede, A. & Rudolph, B.-U.(Bearb.): Fledermäuse in Bayern: 188-202.

TRESS,J.; BIEDERMANN,M.; GEIGER,H.; PRÜGER,J.; SCHORCHT,W.;TRESS,C.& WELSCH,K.-P. 2012 Fledermäuse in Thüringen, Natruschutzreport Heft 27

STRECK,C.; BRINKMANN,R. Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus, Haupt Bern 2015

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Stellungnahme für ein betroffenenes Landvolkmitglied [redacted]

Hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu dem FFH-Gebiet Sundern:
Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer modernen Tierhaltung. Als Futtergrundlage für meine Tiere wird der Aufwuchs von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowohl Ackerflächen als auch Grünland, benötigt. In dem überplanten Gebiet bewirtschafte ich 6,5 ha Grünland.

§ 4 Verbote (2) 6.
Das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutz ist im gesamten Gebiet untersagt. Das bedeutet, dass die überplanten Flächen eine erhebliche Einschränkung in ihrer Nutzungsform
erhalten. Die Verfügbarkeit meiner Flächen wird in ihrer Nutzung und der ordnungsgemäßen Ausbringung von Nährstoffen eingeschränkt. **Hiermit lehne ich diese Einschränkung ab, da die Fläche dringend benötigt wird für die Futterversorgung meiner Tierhaltung.** Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass ich nach gegebenen Vorgaben ordnungsgemäß mineralisch und organisch diese überplante Fläche düngen darf. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Problemunkräuter wie z. B. die Herkulesstaude behandelt werden dürfen. Bei Einschränkung meiner Bewirtschaftung behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Kommentar:
§ 4 (2) Nr. 6. wird geändert. Gestrichen wird: „…zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es…“

Stellungnahme Landvolk:

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortsteilen Rieseberg, Rotenkamp und Boimstorf.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 182 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet
Die Pufferzone um die Waldgebiete und der Grünlandmantel um das FFH-Gebiet herum sind zu reduzieren.

Kommentar:
FFH-Gebiete sind vollständig zu sichern. Deshalb ist eine Flächenreduktion nicht möglich.

Die Dörfer Rotenkamp und Boimstorf feiern in wiederkehrenden Abständen Dorffeste zwischen den Orten. Dieser Bereich ist aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Kommentar:
Da der Festplatz innerhalb des FFH-Gebiets liegt, kann die Fläche nicht entlassen werden. Der Festplatz wird aber als Sonderfläche dargestellt, für die entsprechende Freistellungen vorgesehen werden.

Des Weiteren erlauben uns auf hinzuweisen, dass sich im Rahmen des Ausbaus der A2 verschiedene Kiesabbaugebiete in dem FFH-Gebiet widerfinden.
Es ist als ökologisch interessant anzusehen, dass diese Teiche sich in zwei Jahrzehnten so positiv entwickelt haben.

Das Kiesabbaugebiet ist aufgrund einer ökonomischen Entwicklung (Ausbau der A 2) entstanden und hat sich sehr ökologisch entwickelt.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 2 Gebietscharakter
Die Renaturierung der Scheppau wurde gerade für dieses Gebiet in Planung gegeben.
Diese Erkenntnisse sind eventuell zu berücksichtigen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 Schutzzweck
§ 3 (2) 6.

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen ist im Gesamtumfang herauszunehmen, da sich in diesem Bereich sehr unterschiedliche Grünland-strukturen aufzeigen.

Kommentar:
Der Umfang der vorhandenen Flachland-Mähwiesen ist der Beikarte C zu entnehmen. Der weit überwiegende Teil befindet sich in öffentlicher Hand.

In der Darstellung des Lebensraumtyps „Wald“ wurden die vergangenen, zurückliegenden, trockenen Jahre nicht berücksichtigt. D.h. die Waldentwicklung leidet durch die extreme Trockenheit. Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 4 Verbote
§ 4 (2) 5. und 6.

Das Grünland stellt einen Pufferraum für das eigentliche FFH Gebiet da. Somit ist es als nicht nachvollziehbar anzusehen, warum in diesem Bereich keine Düngung/kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgen soll. Das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im geplanten Gebiet untersagt. Die Verfügbarkeit der Flächen wird in ihrer Nutzung und der ordnungsgemäßen Ausbringung von Nährstoffen / Wirkstoffen eingeschränkt. Das bedeutet, dass die überplanten Flächen eine erhebliche Einschränkung in ihrer Nutzungsform erhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Punkt abzulehnen.

Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach den gegebenen Vorgaben ordnungsgemäß mineralisch und organisch gedüngt werden und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiterhin erlaubt bleibt.

Kommentar:
s.o.

§ 4 (4)
In diesem Paragraphen ist die Mäuseplage in den Vordergrund zu stellen.
Für die Zukunft ist eine Nachsaat des Grünlandes weiterhin zu ermöglichen.
Dieses ist dringend erforderlich, da die aktuelle Mäuseplage sich für die Entwicklung der Grünlandflächen sehr negativ darstellt.

Kommentar:
Es wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen und die dazu ergangenen Kommentierungen.

§ 4 (4) 7. und 8.
Die Belange in diesem Bereich sind so darzustellen, dass sie nur für das geplante LSG greift. Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind von diesem Verbot auszuschließen.

Kommentar:
Anders als in Naturschutzgebieten können sich Vorschriften für eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ausschließlich auf das LSG selbst beziehen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte
Für die tierhaltenden Betriebe muss es auch zukünftig erlaubt sein, Unterstände und andere Einrichtungen zu errichten, zu reparieren oder auf- oder abzubauen. Eine vorherige Erlaubniseinholung ist teilweise nicht möglich, da solche auftretenden Reparaturarbeiten zum Wohle der Tiere umgehend erledigt werden müssen.

Kommentar:
Rechtmäßig bestehende Gebäude im Gebiet können gemäß § 7 (2) Nr. 8 weiterhin genutzt und unterhalten werden. Instandsetzungsarbeiten sind gemäß § 6 (1) vorher anzuzeigen.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen
§ 6 (1) 2. a)

Dieser Punkte ist hier herauszunehmen und unter § 7 Freistellungen aufzunehmen. (Es bedarf einer Klarstellung, inwiefern Ackerflächen innerhalb des Schutzgebietes überhaupt betroffen sind.) Sollten Flächen betroffen sein, ist die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiterhin zu ermöglichen. Durch diesen Punkt können wichtige Effekte in Sachen Biodiversität entwickelt werden.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 7 Freistellungen
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 8 Befreiungen
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 9 Anordnungsbefugnis
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Den Grundstückeigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig mit-einzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern / andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:
Die Vorschriften des § 65 (2) BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG werden eingehalten. Managementpläne werden grundsätzlich in Abstimmung mit den Betroffenen erstellt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 12 Inkrafttreten
Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung:
Es ist sicherzustellen, dass Problemunkräuter wie z. B. die Herkulesstaude im Wald und auf Grünlandflächen behandelt werden dürfen.

Kommentar:
s.o.

Wir erlauben uns zusätzlich darauf hinzuweisen, dass eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist.
Genossenschaften – und andere. Eine Genossenschaft setzt sich durch viele Anteilseigentümer zusammen. Somit ist eine sehr hohe Eigentümerbetroffenheit festzustellen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Für die zukünftige Forstnutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Forstnutzung entwickelt hat. Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökomischen Einschränkungen erhält.

Kommentar:
Die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gemäß § 7 (4) grundsätzlich freigestellt.

Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.

Ob sich aufgrund der Trockenheit für die Lebensraumtypen (§ 3 Schutzzweck) wie z. B. der feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwald sowie der Waldmeister-Buchenwald in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich.

Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.

Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)

Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

Sollte die LSGVO in der vorliegenden Form umgesetzt werden, besteht für die Bewirtschafter der Grünlandflächen keine Möglichkeit mehr an einer Teilnahme von Agrar-Umwelt-Programmen.

Für die Grünlandflächenbewirtschafter ist für die Zukunft der ordnungsgemäße Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln zu erlauben, da von den Grünlandflächen keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Baum“ zu erwarten ist.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir uns den Stellungnahmen unserer Mitglieder anschließen

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:
Es wird auf oben erfolgte Kommentierungen verwiesen.

4.9 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.11 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*

5.1 Person A

Mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die Planung des Landschaftsschutzgebietes Sundern. Das in meinem Eigentum befindliche Grünland in dem Gebiet ist voll mit überplant worden. Wenn der Plan so umgesetzt wird und ich dort kein Pflanzenschutz und Dünger mehr ausbringen darf, ist es mir nicht mehr möglich, an dem NAU Programm des Landes Niedersachsen teilzunehmen. Hierdurch entsteht mir ein jährlicher Nachteil von mindestens 170 € je ha. Wird dieser ausgeglichen?

Die Einbeziehung der Eigentümer in solche Planung wäre wünschenswert. Ferner bin ich auch von dem Pufferstreifen rings um das Gebiet betroffen. Die dadurch entstehende Ausweitung des FFH Gebiets ist nicht nachzuvollziehen und ändert den Schutzstatus nicht. Es ist ein deutlicher Einschnitt in meine Wirtschaftsweise.

Als Ergänzung zu meinem Schreiben vom 28.4.2020 und in Abstimmung mit meinem Berufsverband mache ich noch folgende Anmerkung: Bei Einschränkung meiner Bewirtschaftung behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Kommentar:
FFH-Gebiete sind vollständig zu sichern. Deshalb ist eine Flächenreduktion nicht möglich.
§ 4 (2) Nr. 6. wird geändert. Gestrichen wird: „....zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es...“.

5.2 Person B

Zum FFH-Gebiet Sundern möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer modernen Tierhaltung.
Als Futtergrundlage für meine Tiere wird der Aufwuchs von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowohl Acker- als auch Grünland benötigt.
In den überplanten Gebiet bewirtschafte ich 0,37 ha Grünland.

§4 Verbote (2) 6.
Im gesamten Gebiet ist das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutz untersagt.
Für mich bedeutet das eine erhebliche Einschränkung der Nutzungsform der überplanten Flächen. Die Verfügbarkeit meiner Flächen wird in ihrer Nutzung und der ordnungsgemäßen Ausbringung von Nährstoffen eingeschränkt. Hiermit lehne ich diese Einschränkung ab, da die Flächen dringend benötigt werden zur Futterversorgung meiner Tiere.

Ich bitte zukünftig sicherzustellen, dass nach gegebenen Vorgaben ordnungsgemäß mineralisch und organisch die überplanten Flächen gedüngt werden dürfen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Problemunkräuter wie z. B. die Herkulesstaude behandelt werden dürfen.
Weiterhin behalte ich mir rechtliche Schritte bei Einschränkung meiner Bewirtschaftung vor.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Kommentar:
§ 4 (2) Nr. 6. wird geändert. Gestrichen wird: „...zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es...“.

5.3 Person C

Sie beabsichtigen, das FFH-Gebiet Nr. 351 „Sundern bei Boimstorf“ aus dem bestehenden LSG „Mittlere Schunter“ herauszunehmen und unter den gesonderten Schutz einer LSG-Verordnung zu stellen. In diesem Gebiet bin ich Flächeneigentümer von Mähwiesen, Kleingewässern und Wald.

Die Einbeziehung meiner Grundflächen und die vorgesehenen Schutzgebietsauflagen begrüße ich ausdrücklich. Eine Beeinträchtigung meiner Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist mit den definierten Schutzanforderungen nicht verbunden, da sie ohnehin den Standards der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie für alle Grünland- und Waldflächen obligatorisch sind und den allgemeinen rechtlichen Schutzpflichten entsprechen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die in der Anlage C auf lediglich einer Teilfläche meines Grünlandes ausgewiesenen LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen - die gesamte Grünlandfläche betreffen, zumal die westlich gelegene Teilfläche bereits als gesetzlich geschütztes Gebiet nach § 30 BNatSchG durch den Landkreis Helmstedt ausgewiesen ist. Ich bitte daher um Korrektur der Beikarte.

Kommentar:
Flachland-Mähwiesen gehören in der Regel ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

5.4 Person D

Hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu dem FFH-Gebiet Sundern:
Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer modernen Tierhaltung. Als Futtergrundlage für meine Tiere wird der Aufwuchs von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowohl Ackerflächen als auch Grünland, benötigt. In dem geplanten Gebiet bewirtschafte ich 1 ha Grünland.

§ 4 Verbote (2) 6.
Das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutz ist im gesamten Gebiet untersagt. Das bedeutet, dass die überplanten Flächen eine erhebliche Einschränkung in ihrer Nutzungsform erhalten. Die Verfügbarkeit meiner Flächen wird in ihrer Nutzung und der ordnungsgemäßen Ausbringung von Nährstoffen eingeschränkt.

Hiermit lehne ich diese Einschränkung ab, da die Fläche benötigt wird für die Futterversorgung meiner Tierhaltung.
Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass ich nach gegebenen Vorgaben ordnungsgemäß mineralisch und organisch diese überplante Fläche düngen darf. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Problemunkräuter wie z.B. die Herkulesstaude behandelt werden dürfen. Bei Einschränkung meiner Bewirtschaftung behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Kommentar:
§ 4 (2) Nr. 6. wird geändert. Gestrichen wird: „…zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, es…“.

5.5 Person E

Ich habe von dem Vorhaben erfahren, das geplant ist, den Sundern bei Boimstorf zukünftig als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Für mich als Eigentümer von Grundstücken und Immobilien, die unmittelbar an den Sundern angrenzen, stellen sich verständlicher Weise einige Fragen.
Zuerst möchte ich erwähnen, dass ich sehr erstaunt darüber bin, solch ein Verfahren ohne die Zustimmung beziehungsweise die Anhörung der Anlieger durchführen zu wollen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, dass Sie mir schriftlich bestätigen, dass mir als direktem Anlieger nach der Durchführung dieses Verfahrens zukünftig keinerlei Nachteile entstehen. Beispielsweise bei der Bewirtschaftung der Wiesen, meines Gartens, für etwaige, zukünftige Bauvorhaben und für alles Sonstige ebenfalls.

Falls dies nicht möglich ist, muss ich dem geplanten Vorhaben hiermit ausdrücklich widersprechen und gleichzeitig die Frage stellen, wie und in welcher Höhe Sie sich eine Entschädigung der Anlieger vorgestellt haben, da sich der Wert der betreffenden Grundstücke definitiv verschlechtern wird, wenn in unmittelbarer Nähe oder sogar zum Teil auf privatem Eigentum ein Naturschutzgebiet entsteht.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich finde Naturschutz richtig und gerade in der heutigen Zeit sehr wichtig. Es muss aber mit Sinn und Verstand gehandelt werden. Doch leider wird das in diesem Fall nicht getan. Zuletzt bitte ich Sie , mir ausführliches Kartenmaterial für dieses Vorhaben zukommen zu lassen. Ich erwarte Ihre Antwort innerhalb der nächsten siebenTage.

Kommentar:
Anders als in Naturschutzgebieten können sich Vorschriften für eine LSGVO ausschließlich auf das LSG beziehen. Die Besorgnis ist insofern unbegründet.



Landschaftsschutzgebiet
"Sundern bei Boimstorf"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)

- Beschlussfassung -

Legende

- Landschaftsschutzgebietsgrenze
- FFH-Gebiet
- Kreisgrenze

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"

(Anlage B: Maßgebliche Detailkarte zur Verordnung über das LSG)

- Beschlussfassung -

Legende

- Landschaftsschutzgebietsgrenze *(= Innenseite des grauen Rasterbandes)*
- FFH - Gebiet
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Sonderfläche *Festplatz*

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehörde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:5.000

im Format DIN A1

0 — 250 — 500 Meter

N

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"

(Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das LSG)

- Beschlussfassung -

Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie über die Lage und den Umfang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung

Legende

- Landschaftsschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung

Lebensraumtypen

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Eichen- Hainbuchenwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder
- 91E0 Erlen-Eschen-Auwälder
- 3150 Natürliche eutrophe Seen
- 6510 Magere Flachland-Mähwiese

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehörde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:5.000

im Format DIN A1

0 — 250 — 500 Meter

N

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 LGLN